

Inhalt

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über den Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften (RVO GRF-Gesetz).....	198
Rechtsverordnung zur Anwendung staatlichen Rechts im Pfarrdienstrecht der Evangelischen Landeskirche in Baden (RVO Landesrecht PfdG.EKD).....	199
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD.....	200
Kirchenbuchordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenbuchordnung - KiBuO).....	201

Bekanntmachungen

Handhabung von Gebäudeverkäufen.....	208
Aufhebung von Dienstanweisungen im Bereich der Kirchenmusik.....	208
Praktisch-theologische Ausbildung	208
FÜRBITTE für die 11. Tagung der 12. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. bis 24. Oktober 2019 in Bad Herrenalb.....	208

Stellenausschreibungen

Personalnachrichten

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über den Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften (RVO GRF-Gesetz)

Vom 23. Juli 2019

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 3 des Gemeinderücklagefondsgesetzes vom 24. April 2004 (GVBl. S. 107), geändert am 22. Oktober 2015 (GVBl. S. 174), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Zweck

Bei der Evangelisch-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt (KVA), Anstalt des öffentlichen Rechts, wird ein Sondervermögen mit der Bezeichnung "Gemeinderücklagefonds (GRF)" geführt. In dieses können die Einlageberechtigten ihre Finanzmittel einlegen und aus diesem zweckgebundene Darlehen erhalten (§ 1 GRF-Gesetz).

§ 2

Finanzielle Ausstattung

(1) Der Gemeinderücklagefonds kann Mittel zur Grundausrüstung erhalten und wird aus (einmaligen und wiederholten) Zuführungen unterhalten.

(2) Die Einlageberechtigten dürfen sämtliche eigene Finanzmittel im Gemeinderücklagefonds anlegen. Ausgenommen sind Finanzmittel aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben.

§ 3

Auskunftsrecht

Die Grundsätze des Bankgeheimnisses finden auf den Gemeinderücklagefonds entsprechende Anwendung. Die mit der Verwaltung beauftragten Mitarbeitenden dürfen nur gegenüber Anlegenden oder von diesen autorisierten Personen und den mit der Prüfung und Aufsicht betrauten Abteilungen des Evangelischen Oberkirchenrates, der für die Rechnungsprüfung der Landeskirche zuständigen Stelle sowie den zuständigen Verwaltungs- und Serviceämtern oder Evangelischen Kirchenverwaltungen Auskünfte über Einzelheiten der Verwaltung, über Einlagen und Darlehen erteilen.

§ 4

Verzinsung von Einlagen und Darlehen

(1) Einlagen und Darlehen aus dem Gemeinderücklagefonds werden in gleicher Höhe verzinst. Der Zinssatz ist variabel und soll einem außergewöhnlichen Ausschlagen des marktüblichen Zinses in gewissem Umfang Rechnung tragen. Vom Gemeinderücklagefonds gegebenenfalls abzuführende Kapitalertragsteuer wird verrechnet mit den jeweiligen Zinserträgen.

(2) Der Einheitszinssatz wird vom Evangelischen Oberkirchenrat jeweils festgelegt und im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden bekannt gegeben.

(3) Die Zinserträge werden grundsätzlich den Einlagen zum 31.12. eines Jahres gutgeschrieben. Abweichend hiervon kann eine Anpassung der Zinsperiode des kontenbezogenen Geschäftsjahres durch schriftliche Vereinbarung im Einvernehmen zwischen Einlageberechtigtem, der den Gemeinderücklagefonds verwaltenden Stelle und der für die Rechnungsprüfung zuständigen Stelle erfolgen.

§ 5

Darlehensverwaltung

(1) Über die Darlehensvergabe aus Mitteln des Gemeinderücklagefonds entscheidet im Rahmen der gesetzlich festgelegten Zweckbindung der Evangelische Oberkirchenrat. Eine Änderung der im Gesetz genannten Zweckbindung der Darlehensmittel und des Darlehensnehmerkreises ist unzulässig.

(2) Eine Darlehensgewährung darf auch dann erfolgen, wenn der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt der Darlehensvergabe nicht in der Lage ist, die üblichen Zins- und/oder Tilgungsleistungen zu erbringen. Eine Stundung ist insofern zulässig.

(3) Das Darlehen wird von der Verwaltung in Teilbeträgen entsprechend Baufortschritt oder in einer Summe bei Eingang des Schuldscheines ausgezahlt. Die Regelungen des § 23 KVHG sind zu beachten.

(4) Die Darlehen sollen spätestens in 25 Jahren getilgt sein.

(5) Im Darlehensvertrag oder Schuldschein soll die außerplanmäßige Darlehenskündigung für den Fall eines zweckfremden Darlehenseinsatzes vorgesehen werden. Das Darlehen ist grundsätzlich vorzeitig mit dem Gesamtrestbetrag zurückzuzahlen, wenn das mit Darlehensmitteln geförderte Bauobjekt oder erworbene Grundstück veräußert wird.

(6) Die Darlehenssicherung erfolgt durch Schuldschein.

§ 6

Einlagenverwaltung

(1) Für die Eröffnung von Gemeinderücklagefondskonten ist das vorgegebene Formblatt zu verwenden.

(2) Die Einlagen müssen pro Konto eine Mindesthöhe von 1.000 Euro haben. Ein Unterschreiten des Mindestbetrages führt zur Rückzahlung der Einlage.

(3) Laufende Zuführungen und Abrufe unter 500 Euro sind pro Einlageberechtigtem nur einmal jährlich im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für den Einlageberechtigten durch die zuständigen Verwaltungs- und Serviceämter oder Evangelischen Kirchenverwaltungen nach Vorankündigung zulässig. Die Modalitäten zur Berücksichtigung von Kleinbeträgen unter 500 Euro werden von der den Gemeinderücklagefonds verwaltenden Stelle vor- und bekanntgegeben.

(4) Die Kündigung von Einlagen ist schriftlich vorzunehmen. Unabhängig von der Zahl der für die Einlageberechtigten geführten Einlagekonten können folgende Beträge innerhalb eines Monats jeweils einmalig gekündigt werden:

1. Bis zu 300.000 Euro innerhalb von 2 Werktagen.
2. Über 300.000 Euro binnen 14 Kalendertage nach Kündigungseingang.

(5) Bei Einlageberechtigten mit mehreren Pfarrgemeinden oder rechtlich unselbstständigen Sondervermögen oder Sonderhaushalten kann die Einlagenverwaltung in entsprechende Abrufgruppen aufgliedert werden. In diesem Fall gelten die Vorgaben der Absätze 3 und 4 für jede Abrufgruppe separat.

(6) Bei Bekanntwerden einer fehlenden Einlageberechtigung ist die Einlage unverzinst an den anlegenden Rechtsträger zurückzahlen. Zinsgutschriften sollen unter Beachtung der allgemeinen Verjährungsfristen einbehalten oder zurückgefordert werden.

§ 7

Schwankungsreserve

Es gelten die Regelungen des § 18 KVHG und der Schwankungsreservenverordnung.

§ 8

Organisation

(1) Der Gemeinderücklagefonds trägt seine Verwaltungskosten selbst.

(2) Zur Erhaltung der Liquidität und der Erwirtschaftung der Einlagezinsen dürfen aus Mitteln des Gemeinderücklagefonds in ihrer jeweiligen Höhe höchstens 65 Prozent als Darlehen vergeben werden. Die mindestens verbleibenden 35 Prozent sind von der Verwaltung Ertrag bringend anzulegen.

(3) Für den Gemeinderücklagefonds ist kein Haushaltsplan aufzustellen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über den Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften vom 24. August 2004 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GVBl. 2008, S. 45), außer Kraft.

Karlsruhe, den 23. Juli 2019

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Rechtsverordnung zur Anwendung staatlichen Rechts im Pfarrdienstrecht der Evangelischen Landeskirche in Baden (RVO Landesrecht PfdG.EKD)

Vom 16. Juli 2019

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 33 AG-PfdG.EKD folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Anwendung staatlichen Rechts

In den im Folgenden aufgeführten Bereichen finden die für Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung entsprechende Anwendung:

1. Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (§ 54 PfdG.EKD);
2. Nebentätigkeitsrecht (§ 67 PfdG.EKD),
3. Altersteilzeit bei Vorliegen einer Schwerbehinderteneigenschaft (§ 71 PfdG.EKD).

§ 2

Pflegezeit

(1) § 74 Abs. 1 Landesbeamtengesetz gilt für Pfarrerrinnen und Pfarrer entsprechend.

(2) Für die Beaufsichtigung, Betreuung und Pflege eines Kindes, das an einer Erkrankung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes leidet, gilt § 74 Abs. 4 LBG entsprechend.

§ 3

Mutterschutz

(1) § 36 Absätze 2 und 3 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung des Landes Baden-Württemberg finden mit der Maßgabe Anwendung, dass für die Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der dem Gesundheitsschutz dienenden mutterschutzrechtlichen Vorschriften der Evangelische Oberkirchenrat zuständig ist.

(2) Eine nicht zu verantwortende Gefährdung der schwangeren Frau und ihres Kindes durch eine Tätigkeit nach 20 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Für schwangere und stillende Pfarrerrinnen gilt die Regelung zur Erreichbarkeit am dienstfreien Tag nicht, die Vertretung ist durch die Dekanin oder den Dekan zu organisieren.

(3) Nacharbeit bis 22 Uhr kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 Satz 2 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung des Landes Baden-Württemberg in Verbindung mit § 28 Mutterschutzgesetz (MuSchG) erfolgen. Sie ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen. Dieser spricht ein Verbot der

Nacharbeit aus, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(4) Soweit nicht die Wahrnehmung gottesdienstlicher Aufgaben entgegensteht, ist eine Arbeit an Sonn- und Feiertagen nur nach § 35 Abs. 4 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung des Landes Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz. 2 MuSchG möglich; diese ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen. Dieser spricht ein Verbot der Arbeit an Sonn- und Feiertagen aus, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(5) Lehrvikarinnen können nach § 35 Abs. 5 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung des Landes Baden-Württemberg in Verbindung mit § 5 Abs. 2 MuSchG an Ausbildungsveranstaltungen bis 22 Uhr teilnehmen, wenn die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 vorliegen. Unter den gleichen Voraussetzungen können sie an liturgischen Ausbildungsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen teilnehmen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 16. Juli 2019

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD

Vom 17. Juli 2019

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 31 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert am 19. Oktober 2016 (GVBl. S. 229) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD

Die Rechtsverordnung zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG.EKD-RVO) vom 21. November 2013 (GVBl. 2014, S. 1) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Residenzpflicht, Dienstwohnung (Zu § 38 PfdG.EKD)

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann eine Ausnahme von der Dienstwohnungspflicht nach § 38 Abs. 1 Sätze 2 und 3 PfdG.EKD in folgenden Fällen genehmigen:

1. Wenn es der Pfarrerin oder dem Pfarrer aus in der Person liegenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, die Dienstwohnung zu bewohnen. Dies ist der Fall:

a) Wenn es der Pfarrerin oder dem Pfarrer oder den mit ihnen lebenden Familienangehörigen aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, die Dienstwohnung zu bewohnen. Zum Nachweis ist auf Anforderung ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, sowie auf Verlangen eine Begutachtung der baulichen Situation des Pfarrhauses vorzulegen.

b) Wenn zwei Pfarrstellen mit Ehe- oder Lebenspartnern besetzt werden und es damit nur einem Partner möglich ist, eine Dienstwohnung zu beziehen.

c) Wenn für die Partnerin oder den Partner der Pfarrerin oder des Pfarrers eine rechtliche Verpflichtung zum Bezug einer Wohnung in einem bestimmten räumlichen Gebiet besteht und ein Bezug der Dienstwohnung die Verwirklichung dieser Verpflichtung nicht ermöglicht.

d) Wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer innerhalb der nächsten sechs Monate in den Ruhestand tritt oder auf eine Stelle wechselt, mit der keine Dienstwohnungspflicht verbunden ist. Die Frist kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat verlängert werden, wenn dies aus dringenden Gründen angemessen erscheint.

2. Wenn aus strukturellen oder auf die konkrete Dienstwohnung bezogenen Gründen die Nutzung, Stellung oder Vorhaltung einer Dienstwohnung nicht möglich ist und die Pfarrerin oder der Pfarrer dem zustimmen. Dies ist der Fall:

a) Wenn eine bestehende Dienstwohnung oder ein bestehendes Pfarrhaus anderweitig genutzt wird und es der Gemeinde nicht zumutbar ist, das bestehende Nutzungsverhältnis zeitnah zu beenden.

b) Wenn eine Dienstwohnung oder ein Pfarrhaus baulich noch bezugsfertig herzustellen ist und die Gemeinde den geplanten Einzugs-termin verbindlich mitgeteilt hat.

c) Wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer zwei gleichwertige Einsätze im Pfarrdienst in unterschiedlichen Einsatzfeldern wahrnimmt und die Befreiung von der Dienstwohnungspflicht nicht bei der Ausschreibung oder

Berufung auf die Gemeindepfarrstelle ausgeschlossen wurde.

d) Wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer Teil einer parochialen Dienstgruppe ist und mindestens die Hälfte der Pfarrerinnen oder Pfarrer, die an der Dienstgruppe teilnehmen, eine Dienstwohnung nutzen. Die Befreiung kann bereits erteilt werden, wenn durch Strukturveränderungen die Entstehung einer parochialen Dienstgruppe bevorsteht.

e) Wenn die Stellung oder die Nutzung einer bestehenden Dienstwohnung aufgrund einer die Gemeinde betreffenden beschlossenen Strukturplanung nicht sinnvoll ist.

f) Wenn die Pfarrstelle schwer zu besetzen ist. Schwer besetzbar in diesem Sinn ist eine Pfarrstelle, wenn sie entweder bereits mehr als vier Jahre vakant ist oder bei den vorangegangenen drei Stellenbesetzungen im Durchschnitt vor der Besetzung mehr als vier Jahre vakant war und eine Ausschreibung ohne Erfolg geblieben ist.

3. Wenn für die Pfarrerin oder den Pfarrer oder die Gemeinde aus sonstigen besonderen schwerwiegenden Gründen die Gestellung oder Nutzung der Dienstwohnung eine nicht zumutbare Härte darstellt.

(2) Befreiungen nach Absatz 1 Nr. 2 sind in der Regel zu befristen. Soweit Tatbestände nach Absatz 1 Nr. 2 bekannt sind, kann auf die Möglichkeit der Befreiung bereits in der Stellenausschreibung hingewiesen werden. Befreiungen nach Absatz 1 können widerrufen werden, wenn die Gründe, die für die Erteilung maßgeblich waren, entfallen sind.

(3) Umzugskosten können geltend gemacht werden:

1. im Fall nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d);
2. wenn in den Fällen nach Absatz 1 Nr. 2 ein Umzug erforderlich wird, wobei die Kirchengemeinde nach § 8 Abs. 4 PfdW-RVO die Umzugskosten trägt;
3. wenn in Fällen nach Absatz 1 Nr. 3 die Aufhebung der Dienstwohnungspflicht im Interesse der Kirchengemeinde erfolgt, wobei die Kirchengemeinde nach § 8 Abs. 4 PfdW-RVO die Umzugskosten trägt;
4. wenn den Fällen nach Absatz 1 Nr. 3 vom Evangelischen Oberkirchenrat die Erstattung von Umzugskosten zugesagt wird, weil durch den Umzug eine ohnehin bevorstehende Räumung einer Dienstwohnung zeitlich vorgezogen wird.

Im Übrigen werden keine Umzugskosten bewilligt; eine Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates nach Absatz 1 Nummer 1 ist keine dienstliche Weisung im Sinne des Umzugskostenrechts.

(4) Genehmigungen nach § 38 Abs. 3 PfdG.EKD dürfen nur erteilt werden, die Überlassung an Dritte oder die Ausübung eines Gewerbes oder eines anderen Berufes und die Verortung bei der Dienstwohnung dem Charakter des Amtes einer Pfarrerin oder eines Pfarrers nicht widersprechen.

(5) Wird die Pfarrerin bzw. der Pfarrer von der Residenzpflicht befreit (§ 38 Abs. 1 S. 1 und 3 PfdG.EKD) und zieht sie oder er in den Bereich einer Pfarrgemeinde, die sie oder er nicht zu betreuen hat, so gilt mit dem Antrag auf Befreiung von der Residenzpflicht der Antrag auf Ummeldung zur Gemeinde des Dienstortes nach Artikel 8 Abs. 3 Grundordnung als gestellt. Das für den Antrag erforderliche Votum des Leitungsorgans der Pfarrgemeinde gilt als Zustimmung nach Artikel 8 Abs. 3 Grundordnung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Juli 2019

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Kirchenbuchordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenbuchordnung - KiBuO)

Vom 23. Juli 2019

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 81a des Kirchlichen Gesetzes über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke sowie der Landessynode vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006, S. 33), zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 32), folgende Rechtsverordnung:

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Kirchenbücher

- (1) Zur Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen werden Kirchenbücher geführt.
- (2) Anstelle von Kirchenbüchern können in besonderen Fällen Verzeichnisse geführt werden.
- (3) Kirchliche Amtshandlungen im Sinne der Kirchenbuchordnung sind:
 1. die Taufe,
 2. die Konfirmation,
 3. die Trauung,
 4. die Bestattung,
 5. die Aufnahme, die Wiederaufnahme in die Kirche und der Übertritt aus einer anderen Kirche und
 6. der Austritt und der Übertritt zu einer anderen Kirche.

(4) Die Eintragung einer kirchlichen Amtshandlung in das Kirchenbuch beweist, dass die kirchliche Amtshandlung ordnungsgemäß vorgenommen worden ist. Ist eine kirchliche Amtshandlung nicht in das Kirchenbuch eingetragen worden, so wird ihre Gültigkeit davon nicht berührt.

§ 2

Verzeichnisse

(1) Neben den Kirchenbüchern können insbesondere für nachfolgende kirchliche Amtshandlungen Verzeichnisse geführt werden, sofern sie nicht bereits nach § 1 als Kirchenbuch geführt werden:

1. die Konfirmation,
2. die Aufnahme, die Wiederaufnahme in die Kirche und der Übertritt aus einer anderen Kirche und
3. der Austritt und der Übertritt zu einer anderen Kirche.

(2) Für die Führung der Verzeichnisse gelten, soweit nichts anders geregelt, die Bestimmungen für die Kirchenbuchführung entsprechend.

Abschnitt 2

Führung der Kirchenbücher

§ 3

Zuständigkeit

(1) Die Kirchenbücher werden in den Kirchen- oder Pfarrgemeinden von der für die Kirchenbuchführung verantwortlichen Person geführt.

(2) Für die Kirchenbuchführung verantwortlich ist

1. die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer oder
2. eine vom Evangelischen Oberkirchenrat dazu bestellte Person.

(3) Name und Amtsdauer der für die Kirchenbuchführung verantwortlichen Person sind in den Kirchenbüchern zu vermerken.

(4) Nicht als für die Kirchenbuchführung verantwortlich Person im Sinne dieser Ordnung gilt eine nur mit Eintragungen beauftragte Hilfskraft.

§ 4

Zentrale Kirchenbuchführung

(1) Die Führung der Kirchenbücher kann nach Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat einer Stelle, innerhalb der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks, zur zentralen Führung von Kirchenbüchern übertragen werden.

(2) Alle für die Kirchenbuchführung relevanten Eintragungen sind in der Stelle zur zentralen Führung vorzunehmen. Werden in den Kirchen- oder Pfarrgemeinden Zweitschriften vorgehalten, so sind diese nur im Falle von Datenverlusten in der Stelle zur

zentralen Führung oder bei unvollständigen Eintragungen heranzuziehen.

(3) Bei einer zentralen Kirchenbuchführung kann das jeweilige Kirchenbuch auch gemeindeübergreifend geführt werden. Hierbei ist auszuweisen, in welcher und für welche Kirchen- oder Pfarrgemeinde die kirchliche Amtshandlung vollzogen worden ist.

§ 5

Eintragung in die Kirchenbücher

(1) Die kirchlichen Amtshandlungen werden in die Kirchenbücher der Kirchen- oder Pfarrgemeinde eingetragen, in deren Zuständigkeit sie vollzogen worden sind. Zuständig - unabhängig von Ereignisort oder Wohnort - ist die Pfarrgemeinde, in deren Pfarramt eine kirchliche Amtshandlung zur Ausführung angemeldet oder dem diese von einer zentralen Anmeldestelle zur Ausführung zugewiesen wurde. Die Eintragungen sind jahrgangsweise mit laufender Nummer zu versehen. Es ist gemäß § 6 Abs. 3 sicherzustellen, dass jede kirchliche Amtshandlung erfasst und mit nur einer laufenden Nummer versehen wird.

(2) Die Kirchen- oder Pfarrgemeinde des Wohnsitzes (bei Bestattungen des letzten Wohnsitzes) sowie weitere betroffene Gemeinden tragen eine kirchliche Amtshandlung nach Absatz 1, die nicht in ihrer Zuständigkeit vollzogen worden ist, ohne Nummer in ihr Kirchenbuch ein. Wenn eine Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen Kirchengemeinde begründet worden ist, ist die Eintragung ohne Nummer auch dort vorzunehmen. Es ist auch ein Vermerk im Namensregister nach § 7 Abs. 5 möglich.

(3) Maßgeblich für die Eintragungen von kirchlichen Amtshandlungen, bei denen mehr als eine Gliedkirche betroffen ist, ist das Recht der Gliedkirche, in der die kirchliche Amtshandlung vollzogen wurde.

§ 6

Mitteilungen von Eintragungen

(1) Alle für die Kirchenbuchführung verantwortlichen Personen, die kirchliche Amtshandlungen vollziehen, sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Nicht in der Kirchen- oder Pfarrgemeinde des Wohnsitzes vollzogene kirchliche Amtshandlungen sind der Pfarrgemeinde des Wohnsitzes mitzuteilen, die die kirchlichen Amtshandlungen nach § 5 Abs. 2 einzutragen hat.

(3) Die Mitteilung muss die Angabe der eintragenden Kirchen- oder Pfarrgemeinde und den Hinweis enthalten, ob eine Eintragung mit laufender Nummer erfolgt ist.

(4) Die für die Kirchenbuchführung verantwortlichen Personen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen, gottesdienstliche Feiern und Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen, Übertritte, Wiederaufnahmen und Austritte von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle zur Eintragung mitzuteilen, die das Gemeindegliederverzeichnis führt.

(5) Taufe, Aufnahme, Übertritt und Wiederaufnahme sind der für den Wohnsitz zuständigen Meldebehörde zur Fortschreibung des Melderegisters mitzuteilen. Übertritte sind der Kirchen- oder Pfarrgemeinde mitzuteilen, von der der Übertritt erfolgt ist.

(6) Kirchliche Amtshandlungen

1. an Kirchenmitgliedern mit alleinigem Wohnsitz im Ausland und
2. an Kirchenmitgliedern, die vorübergehend ihren Wohnsitz im Inland aufgegeben haben,

sind an das Auslandsregister zu übermitteln.

§ 7

Form der Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher sind nach dem amtlichen Muster zu führen.

(2) Für jede Art von kirchlicher Amtshandlung ist ein eigenes Kirchenbuch oder Verzeichnis mit entsprechender Aufschrift oder Bezeichnung zu führen. Auf Antrag kann durch Erlass des Evangelischen Oberkirchenrats festgelegt werden, dass für mehrere Arten von kirchlichen Amtshandlungen gemeinsame Kirchenbücher gemeinschaftlich, geordnet nach der Art der kirchlichen Amtshandlung, geführt werden.

(3) Eine Kirchenbuchführung in Loseblattform ist nicht zulässig.

(4) Kirchenbücher können

1. handschriftlich oder
2. elektronisch

geführt werden.

(5) Zu jedem Kirchenbuch ist ein alphabetisches Namensregister zu führen. In das Namensregister zum Traubuch sind gesondert auch die bisherigen Familiennamen der Getrauten einzutragen.

(6) Werden die Kirchenbücher in Buchform geführt, ist ein säurefreies und alterungsbeständiges Papier zu verwenden. Die Schreibmittel müssen dokumentenecht sein.

(7) Die das Kirchenbuch ersetzende elektronische Kirchenbuchführung nach Absatz 4 Nr. 2 kann nur durch eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats eingeführt werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass

1. die Daten revisionssicher abgelegt werden,
2. nur Berechtigten Zugriff auf die Daten gewährt wird,
3. die Daten dauerhaft gesichert und verwahrt werden,
4. die automatisierte Datenübermittlung von und zu anderen Fachverfahren der Mitgliederverwaltung (Meldewesen) gewährleistet ist und
5. ein freigegebenes Authentifizierungsverfahren vorliegt.

§ 8

Zeitpunkt der Eintragung

(1) Die kirchliche Amtshandlungen sind unverzüglich in die Kirchenbücher einzutragen. Die in § 6 Abs. 5 genannten Stellen sind umgehend zu benachrichtigen.

(2) Ist die Eintragung unterblieben, so ist sie aufgrund der schriftlichen Angaben der Person, die die kirchliche Amtshandlung vollzogen hat, oder aufgrund von Zeugenerklärungen oder Urkunden nachzuholen. Die Grundlage für die Eintragung ist im Kirchenbuch genau zu bezeichnen.

§ 9

Unterlagen für die Eintragung

(1) Unterlagen für die Eintragung von kirchlichen Amtshandlungen mit Nummer sind

1. die schriftlichen Bestätigungen der Person, die die kirchliche Amtshandlung vollzogen hat,
2. die vom Standesamt für kirchliche Zwecke ausgestellten Bescheinigungen und
3. kirchlich beglaubigte Kopien oder Abschriften.

(2) Die Bestätigung hat auf den amtlichen Formularen zu erfolgen; § 10 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Die Person, die die kirchliche Amtshandlung vollzogen hat, ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der für die Eintragung erforderlichen Angaben verantwortlich. Können notwendige Angaben für die Eintragung nicht nachgewiesen werden, kann an deren Stelle die glaubhafte Versicherung der Person treten, an welcher die kirchliche Amtshandlung vollzogen wurde. Dies ist in der Spalte »Bemerkungen« einzutragen.

(4) Unterlagen für die Eintragung ohne Nummer sind die Mitteilungen anderer kirchenbuchführender Stellen über vollzogene kirchliche Amtshandlungen.

§ 10

Form der Eintragung

(1) Die Eintragung hat mit dem Inhalt der Unterlagen übereinzustimmen; Personen- und Ortsnamen sind buchstabengetreu wiederzugeben. In Zweifelsfällen sind die standesamtlichen Bescheinigungen maßgeblich.

(2) Bei der Angabe des Bekenntnisses wird nur die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer Religionsgemeinschaft eingetragen. Wer keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, ist als »konfessionslos« zu bezeichnen.

(3) Jede einzelne Eintragung ist von der für die Kirchenbuchführung verantwortlichen Person zu unterschreiben. Die Benutzung eines Namensstempels ist unzulässig. Bei Konfirmationen ist eine Unterschrift pro Konfirmationsgottesdienst ausreichend. Für elektronisch geführte Kirchenbücher ist ein entsprechendes Authentifizierungsverfahren anzuwenden.

(4) Am Schluss eines Jahrgangs hat die für die Kirchenbuchführung verantwortliche Person die Vollständigkeit und die ordnungsgemäßen Eintragungen mit Datum, Siegel und Unterschrift zu bescheinigen. Ebenso ist bei einem Wechsel der für die Kirchenbuchführung verantwortlichen Person innerhalb eines Jahres zu verfahren. Für elektronisch geführte Kirchenbücher ist ein entsprechendes Authentifizierungsverfahren anzuwenden.

§ 11

Änderung, Berichtigung, Sperrvermerk

(1) Änderungen, Berichtigungen und Sperrvermerke sind in folgenden Fällen zulässig:

1. Berichtigung offensichtlicher Schreibfehler,
2. Berichtigung inhaltlich unrichtiger oder unvollständiger Eintragungen,
3. Eintragung nachträglicher, vom Standesamt beurkundeter Änderungen des Personenstandes, Namens, Geschlechts oder anderer Angaben und
4. Eintragung nachträglich für die Übernahme von Aufgaben des Patenamtes bestellter Personen.

(2) Änderungen und Berichtigungen erfolgen nur in Form der Richtigstellung in der Spalte „Bemerkungen“ unter Nennung des Anlasses oder Sachverhalts und der Unterlage der Änderung. Die Eintragung ist von der für die Kirchenbuchführung verantwortlichen Person mit Datum zu unterschreiben. Veränderungen des Textes durch Radieren, Überkleben oder Ausstreichen, durch Verbessern oder Nachzeichnen der Schriftzüge sowie das Heraustrennen von Blättern sind unzulässig.

(3) Wird ein Blatt überschlagen oder muss eine irrtümlich begonnene Eintragung abgebrochen werden, ist das Blatt oder die Eintragung durchzustreichen und der Sachverhalt zu vermerken.

(4) Sperrvermerke sind auf amtliche Veranlassung oder in besonders begründeten Fällen auf Antrag einzutragen. Die Eintragung erfolgt in der Spalte „Bemerkungen“, beginnt mit dem Wort „Sperrvermerk“, nennt die Veranlassung und ist von der für die Kirchenbuchführung verantwortlichen Person mit Datum zu unterschreiben.

(5) Bei Einsatz elektronischer Kirchenbuchführung ist sicherzustellen, dass nachträgliche Änderungen und Berichtigungen von Eintragungen im Datenbestand dokumentiert sind und der ursprüngliche Text eindeutig erkennbar bleibt.

§ 12

Aufbewahrung und Sicherung

(1) Handschriftlich geführte Kirchenbücher sind in verschließbaren, brandgesicherten, sauberen, trockenen und belüftbaren kirchlichen Amtsräumen sorgfältig und dauernd aufzubewahren. Schadhafte

Bände sind im Einvernehmen mit dem Landeskirchlichen Archiv zu restaurieren.

(2) Kirchenbücher dürfen nur bei dringender Gefahr (Feuer, Wasser usw.), auf Anordnung oder Anforderung der Fachaufsicht oder mit deren Zustimmung von ihrem Aufbewahrungsort entfernt werden. Die Ausleihe an Dritte ist untersagt.

(3) Mit Zustimmung des Ältestenkreises können abgeschlossene und nicht mehr in der Pfarramtsverwaltung benötigte Kirchenbücher unter Wahrung der Eigentumsrechte zur dauerhaften Aufbewahrung an das Landeskirchliche Archiv abgegeben werden.

(4) Unterlagen nach § 9 Absätze 1 und 4 müssen nicht dauernd aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens zwei Jahre nach Abschluss des Jahrgangs.

(5) Zur Sicherung der Kirchenbücher sind Zweitüberlieferungen (Zweitschriften, Sicherungsfilme, revisionssichere Datenbanken nach § 7 Abs. 7 Nr. 1) zu schaffen, die an einer anderen Stelle als die Kirchenbücher aufzubewahren sind. Die Sicherungsverfilmung soll in regelmäßigen Abständen erfolgen. Die Fachaufsicht über die Archivierung und Sicherung der Kirchenbücher liegt beim Landeskirchlichen Archiv.

(6) Die Landeskirche kann digitalisierte Kirchenbücher, die keinen Sperrfristen mehr unterliegen, im Internet bereitstellen.

§ 13

Kirchenbuchdatenbank (Elektronisches Kirchenbuch)

(1) Die bei einer Kirchenbuchführung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 entstehenden Kirchenbuchdatenbanken müssen alle Eintragungen über kirchliche Amtshandlungen im Sinne dieser Kirchenbuchordnung enthalten.

(2) Die Kirchenbuchdatenbank wird in einem Rechenzentrum oder einer vergleichbaren Einrichtung mit doppelt redundanter Speicherung zentral gehostet.

(3) Die Fachaufsicht über Sicherung und Archivierung der Kirchenbuchdaten liegt beim Landeskirchlichen Archiv.

(4) Die Vollständigkeit der archivierten Datenbank ist durch regelmäßige Aktualisierungen und redundante Speicherung sicherzustellen und authentifiziert zu dokumentieren. Für die Aussonderung der Kirchenbuchdaten und die Übergabe an ein digitales Archiv sind die notwendigen Schnittstellen bereitzustellen.

§ 14

Prüfung der Kirchenbücher

(1) Führung, Erhaltungszustand und Aufbewahrungsort der Kirchenbücher sind regelmäßig zu prüfen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei elektronisch geführten Kirchenbüchern.

Abschnitt 3
Einzelheiten zur Führung der Kirchenbücher
und Verzeichnisse

§ 15
Angaben für das Taufbuch

- (1) In das Taufbuch sind einzutragen:
1. Familienname und Vornamen des Täuflings, gegebenenfalls mit Angabe des Geburtsnamens;
 2. Anschrift des Täuflings,
 3. Ort und Datum der Geburt,
 4. Ort, Stätte und Datum der Taufe;
 5. Angaben über die Personensorgeberechtigten:
 - a) Vornamen und Familienname (gegebenenfalls auch Ehe- und Geburtsname),
 - b) Anschrift, wenn abweichend von Ziffer 1,
 - c) Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
 6. Angaben über die das Patenamnt übernehmen- den oder die Taufe bezeugenden Personen:
 - a) Vornamen und Familienname (gegebenenfalls auch Ehe- und Geburtsname),
 - b) Anschrift,
 - c) Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
 7. Taufspruch durch Angabe der Bibelstelle,
 8. Name der Person, die die Taufe vorgenommen hat, und
 9. in der Spalte »Bemerkungen« gegebenenfalls:
 - a) Namen von Pflegeeltern,
 - b) Änderungen des Namens,
 - c) Berichtigungen,
 - d) Eintragung für die Übernahme von Aufgaben des Patenamtes nachträglich bestellter Personen.
- (2) Bei religionsmündigen Kindern und bei Erwachsenen entfallen die Angaben nach Absatz 1 Nummern 5 und 6.

§ 16
Nottaufen

Bei Nottaufen sind der Name des oder der Taufenden und der Pfarrerin oder des Pfarrers, die oder der die Nottaufe bestätigt hat, einzutragen.

§ 17
Annahme als Kind (Adoption)

(1) Bei Annahme als Kind (Adoption) vor der Taufe kann die Eintragung der leiblichen Eltern mit ihrer Zustimmung auf Wunsch der Adoptiveltern unter „Bemerkungen“ erfolgen.

(2) Sollen bei Adoption nach der Taufe die Namen der leiblichen Eltern im Interesse des Täuflings nicht bekannt werden, so ist auf amtliche Veranlassung oder auf Antrag ein entsprechender Sperrvermerk in die Spalte »Bemerkungen« aufzunehmen. Antragsberechtigt ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Kindes oder die zuständige Behörde.

§ 18
Angaben für das Konfirmationsbuch

In das Konfirmationsbuch sind in alphabetischer Reihenfolge einzutragen:

1. Familienname und Vornamen der konfirmierten Person,
2. Anschrift,
3. Ort und Datum der Geburt,
4. Ort und Datum der Taufe,
5. Ort, Stätte und Datum der Konfirmation,
6. Konfirmationsspruch durch Angabe der Bibelstelle und
7. Name der Person, die die Konfirmation durchgeführt hat.

§ 19
Angaben für das Traubuch

In das Traubuch sind einzutragen:

1. Familiennamen und Vornamen der Eheleute, einschließlich der vor der Eheschließung geführten Namen und dem gegebenenfalls gemeinsam geführten Ehenamen;
2. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
3. Ort und Datum der Geburt,
4. Ort und Datum der Taufe,
5. Anschrift,
6. Ort und Datum der standesamtlichen Eheschließung,
7. Ort, Stätte und Datum der Trauung;
8. Trauspruch durch Angabe der Bibelstelle,
9. Name der Person, die die Trauung vorgenommen hat,
10. Personenstand vor der Eheschließung und
11. in die Spalte »Bemerkungen« insbesondere ein Hinweis auf
 - a) einen Dispens oder
 - b) die Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften.

§ 20
Angaben für das Bestattungsbuch

(1) In das Bestattungsbuch sind einzutragen:

1. Familienname (gegebenenfalls auch Geburtsname), früher geführte Namen und Vornamen der verstorbenen Person;
2. letzte Anschriften,
3. Ort und Datum der Geburt,
4. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
5. Personenstand,
6. Ort und Datum des Todes,
7. Ort, Stätte, Datum und Art der kirchlichen Amtshandlung;
8. bei Minderjährigen Namen der Eltern,
9. Bibeltext der Ansprache durch Angabe der Bibelstelle,
10. Name der Person, die die kirchliche Amtshandlung vorgenommen hat und
11. in der Spalte »Bemerkungen« gegebenenfalls
 - a) Hinweis auf die Mitgliedschaft zu einer anderen Kirchengemeinde,
 - b) Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen oder Religionsgemeinschaften oder
 - c) weitere Handlungen im Rahmen der Bestattung (Aussegnung).

(2) Wirkt die Kirche bei Trauerfeier und Beisetzung mit, so wird diejenige kirchliche Amtshandlung, die zuerst stattgefunden hat, eingetragen. Die spätere kirchliche Amtshandlung wird unter »Bemerkungen« mit Angabe der Person, die die kirchliche Amtshandlung vorgenommen hat, Ort, Stätte und Datum eingetragen.

(3) Bestattungen von Tot- und Fehlgeburten sind in das Bestattungsbuch einzutragen.

§ 21

Angaben für das Aufnahmebuch

(1) In das Aufnahmebuch sind die Aufnahme, die Wiederaufnahmen in die Kirche und der Übertritt aus einer anderen Kirche einzutragen.

(2) In das Aufnahmebuch/ -verzeichnis sind einzutragen:

1. Familienname (gegebenenfalls auch Ehe- und Geburtsname), früher geführte Namen und Vornamen;
2. Anschrift,
3. Ort und Datum der Geburt,
4. Ort und Datum der Taufe, Zugehörigkeit zu einer Kirche oder christlichen Gemeinschaft (eine glaubhafte Versicherung ist in die Spalte »Bemerkung« einzutragen),
5. gegebenenfalls Ort und Datum des Austritts,
6. bisherige Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft und

7. Ort und Datum der Aufnahme, der Wiederaufnahme in die Kirche oder des Übertritts aus einer anderen Kirche.

§ 22

Angaben für das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche

(1) In das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche sind einzutragen:

1. Familienname und Vornamen,
2. Anschrift,
3. Ort und Datum der Geburt,
4. Ort und Datum der Taufe,
5. Ort und Datum des Austritts oder Übertritts zu einer anderen Kirche,
6. mitteilende Behörde und Geschäftszeichen.

(2) Unterlage für die Eintragung in das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche ist die amtliche Bescheinigung über die Erklärung des Austritts oder die Mitteilung über den Übertritt.

(3) Das Austrittsverzeichnis kann mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats auch als Liste oder Datei geführt werden. Bei Dateien sind die in § 7 Abs. 7 genannten Voraussetzungen einzuhalten.

Abschnitt 4

Bescheinigungen und Abschriften, Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

§ 23

Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

(1) Von Eintragungen in Kirchenbüchern und Verzeichnissen können Berechtigten von Amts wegen oder auf Antrag Bescheinigungen und Abschriften ausgestellt oder Auskünfte erteilt werden. Die Anfertigung fotomechanischer Kopien ist grundsätzlich unzulässig. Die Bereitstellung digitaler Kopien ist im Rahmen der in der Benutzungsordnung des Landeskirchlichen Archivs genannten Bedingungen gestattet.

(2) Für die Einsichtnahme in Kirchenbücher und Verzeichnisse gelten die archivrechtlichen Vorschriften und die Bestimmungen des Datenschutzes.

(3) Anträge sollen ausreichende Angaben zur antragstellenden Person, zum Zweck der Benutzung und zur Ermittlung der Eintragung enthalten.

§ 24

Bescheinigungen

(1) Bescheinigungen (Kirchenbuchauszüge) geben den wesentlichen Inhalt der Eintragung wieder. Sie haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragung, nach denen sie gefertigt sind

(2) Bescheinigungen dürfen aufgrund von Zweitüberlieferungen (§ 12 Abs. 5) nur ausgestellt werden, wenn die Originale vernichtet, abhandengekommen oder aus anderen Gründen unzugänglich sind.

(3) Bei Bescheinigungen sind nachträgliche, vom Standesamt beurkundete Änderungen des Personenstandes, Namens, Geschlechts und andere Angaben wiederzugeben. Tatsachen, die zu diesen Änderungen geführt haben, dürfen nicht offenbart werden. Die einem Sperrvermerk unterliegenden Angaben dürfen nur unter den in § 26 Abs. 3 normierten Voraussetzungen offenbart werden. Bei angenommenen Personen (Adoptierten) werden als Eltern nur die Annehmenden (Adoptiveltern) wiedergegeben.

(4) Für Kirchen- oder Pfarrgemeinden und Teilen von ihnen, die umbenannt worden sind, ist in Bescheinigungen der Name zu benutzen, der bei der Eintragung verwandt wurde. Der neue Name kann in Klammern mit dem Zusatz »jetzt« hinzugefügt werden.

(5) Bei jeder Bescheinigung ist anzugeben, ob sie aufgrund einer Kirchenbucheintragung mit oder ohne Nummer, nach der Zweitüberlieferung oder nach einem Verzeichnis ausgestellt ist.

(6) Bescheinigungen sind unter Angabe von Ort und Datum von der für die Kirchenbuchführung verantwortlichen Person zu unterschreiben und zu siegeln. Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht statthaft.

§ 25 Abschriften

(1) Von den Kirchenbucheintragungen mit Nummer können auf Antrag auch Abschriften gefertigt werden.

(2) Abschriften sind als solche zu bezeichnen und mit der Quellenangabe (Fundstelle) zu versehen. Sie sind vollständige, wortgetreue, bei Personen- und Ortsnamen buchstabengetreue Wiedergaben der Eintragung einschließlich zugehöriger Spaltenüberschriften. Die einem Sperrvermerk unterliegenden Angaben dürfen nur unter den in § 26 Abs. 2 normierten Voraussetzungen offenbart werden.

(3) Beglaubigte Abschriften sind unter Angabe von Ort und Datum von der für die Kirchenbuchführung verantwortlichen Person zu unterschreiben und zu siegeln. Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht statthaft. Die Beglaubigung lautet: »Es wird beglaubigt, dass die vorstehende Abschrift mit der Eintragung im Originalkirchenbuch (Originalverzeichnis) der Kirchengemeinde ..., Jahrgang ..., Monat ..., Seite ..., Nummer ... übereinstimmt«.

(4) Überbeglaubigungen sind gegebenenfalls von der Kirchenbuch verwahrenden Stelle im Evangelischen Oberkirchenrat auszustellen.

§ 26 Berechtigte

(1) Den Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie deren Ehegatten, Personen in Eingetragenen Lebenspartnerschaften, den nächsten Vorfahren und Abkömmlingen sowie der gesetzlichen Vertretung ist auf Antrag eine Bescheinigung gebührenfrei auszustellen.

(2) Im Übrigen werden Bescheinigungen und Abschriften nur erteilt an

1. Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis des Inhalts der Kirchenbucheintragungen glaubhaft machen, solange schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden, oder
2. Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(3) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so darf von der gesperrten Eintragung nur der Person, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und bei minderjährigen oder betreuten Personen dem Vormund, deren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern oder bestellten Betreuerinnen oder Betreuern eine Bescheinigung oder Abschrift ausgestellt oder Auskunft erteilt werden. Diese Beschränkung entfällt mit dem Tode der Person, auf die sich die Eintragung bezieht.

§ 27 Auskünfte

Auskünfte aus Kirchenbüchern werden an die nach § 26 Abs. 2 Berechtigten mündlich oder schriftlich in unbeglaubigter Form erteilt. Die Erteilung von Auskünften beschränkt sich auf die Beantwortung bestimmter Einzelfragen. Im Falle einer Adoption erhält die adoptierte Person eine Auskunft, wenn die Interessen anderer Betroffener, insbesondere der leiblichen Eltern, nicht entgegenstehen oder überwiegen.

§ 28 Gebühren

(1) Bescheinigungen und Abschriften für Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie deren Ehegatten, Personen in Eingetragenen Lebenspartnerschaften, den nächsten Vorfahren und Abkömmlingen sowie der gesetzlichen Vertretung sind nach Vollzug einer kirchlichen Amtshandlung oder zur Vorlage für kirchliche Zwecke gebührenfrei auszustellen. Gleiches gilt für die Erteilung von schriftlichen Auskünften.

(2) Im Übrigen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung des Landeskirchlichen Archivs erhoben.

Abschnitt 5 Schlussbestimmung

§ 29

Rechtliche Bedeutung der älteren Kirchenbücher

Kirchenbücher, die vor Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung geführt worden sind, gelten als öffentliche Personenstandsregister. Auszüge daraus haben die Bedeutung standesamtlicher Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden. Das Gleiche gilt für solche Beurkundungen, deren zivilrechtlicher Anlass vor Einführung der Personen-

standsregister liegt, während die entsprechende kirchliche Amtshandlung (Taufe und Bestattung) jedoch erst nach Einführung der Personenstandsregister erfolgt ist. Die Besitzer dieser Kirchenbücher sind daher gegebenenfalls gegenüber jeder Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, auskunftspflichtig.

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Kirchenbuchordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kirchenbuchordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 18. September 1990 (GVBl. S. 198) außer Kraft.

Karlsruhe, den 23. Juli 2019

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Bekanntmachungen

Handhabung von Gebäudeverkäufen

Nach einem Gebäudeverkauf hat die Meldung der grundbuchamtlichen Umschreibung unverzüglich mittels eines Meldebogens an die landeskirchliche Versicherungsstelle zu erfolgen.

Seitens des landeskirchlichen Gebäudeversicherers wird aufgrund dieser Meldung dem Erwerber ein Fortführungsangebot unterbreitet oder das Sonderkündigungsrecht ausgeübt.

Zwingend anzugeben sind:

- Datum der grundbuchamtlichen Umschreibung,
- Name des Erwerbers,
- Adresse des Erwerbers.

Im Kaufvertrag ist zu regeln, dass mit Übergang von Nutzen und Lasten der Erwerber die anteilige Versicherungsprämie übernehmen wird.

Aufhebung von Dienstanweisungen im Bereich der Kirchenmusik

OKR 25.06.2019

AZ: 23/4

Der Evangelische Oberkirchenrat hat die Aufhebung der folgenden Dienstanweisungen mit Wirkung zum 1. Juli 2019 beschlossen:

1. Allgemeine Dienstanweisung für hauptberufliche Kirchenmusiker vom 6. Dezember 1988 (GVBl. 1989, S. 43),
2. Allgemeine Dienstanweisung für Bezirkskantoren vom 6. Dezember 1988 (GVBl. 1989, S. 44), zuletzt geändert am 21. Oktober 1997 (GVBl. 1997, S. 133),
3. Dienstanweisung für die landeskirchlichen Beauftragten für Kirchenmusik (Landeskantoren) vom 29. Januar 1975 (GVBl. 1975, S. 6).

Praktisch-theologische Ausbildung

OKR 24.07.2019

AZ: 22/1161

Die nachgenannten Kandidatinnen/Kandidaten werden mit Wirkung ab 1. September 2019 in das Lehrvikariat der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen.

A i c h e l e , Andrea

Al b e r t , Alison

B e n d e r , Lisa Yvonne

B ü r k , Sofie

E n g e l m a n n , Annika

F r ä n k l e , Leonie

H i l l e , Friederike

K e m p f , Nadine

L a u t e r , Jonas

P ö n n i g h a u s , Helge

R á k s i , Lajos

R i e k e r t , Julia

V o g t , Salome

FÜRBITTE für die 11. Tagung der 12. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. bis 24. Oktober 2019 in Bad Herrenalb

OKR 31.07.2019

AZ: 14/44

Die 11. Tagung der 12. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden findet in der Zeit vom 20. bis 24. Oktober 2019 in Bad Herrenalb statt. Wir bitten, in den Gottesdiensten unserer Gemeinden am 13. Oktober 2019 die Landessynode in ihre Fürbitte einzuschließen.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Luthergemeinde Bruchsal (Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal)

Die Pfarrstelle in der Luthergemeinde Bruchsal im Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal ist seit Mai 2019 vakant und kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis oder im Jobsharing wiederbesetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Bruchsal ist eine große Kreisstadt im Landkreis Karlsruhe und hat mit den Ortsteilen ca. 45.000 Einwohner. Sie liegt eingebettet zwischen Kraichgau und Hardt (Rheinebene). Es sind alle Schularten hier vertreten sowie eine aktive Musik- und Kunstschule. Außerdem verfügt Bruchsal über gute Nahverkehrsverbindungen zu den Städten Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim, Germersheim und Stuttgart. Einkaufsmöglichkeiten sind in jede Richtung vorhanden.

Die Luthergemeinde Bruchsal hat ca. 3.900 Mitglieder und bildet zusammen mit der Paul-Gerhardt-Gemeinde (Südweststadt) und der Christusgemeinde in Unter- und Obergrombach die Evangelische Kirchengemeinde Bruchsal. Älteste aus den Gemeinden bilden den Kirchengemeinderat.

Das unmittelbar gegenüber der Lutherkirche, dem Käthe-Luther-Kindergarten und dem Gemeindehaus im Herzen der Stadt gelegene dreigeschossige Pfarrhaus bietet mit neun über zwei Stockwerke verteilten Zimmern auch einer größeren Pfarrfamilie genügend Wohnraum. Im Erdgeschoss befinden sich das Pfarramtsbüro und die Verwaltung der Kirchengemeinde Bruchsal. Zum Pfarrhaus gehören eine

Garage und ein Carport sowie eine größere Rasenfläche hinter dem Haus.

In der Trägerschaft der Kirchengemeinde befinden sich vier Kindertagesstätten, wovon zwei in der Luthergemeinde beheimatet sind. Die Geschäftsführung der Kindertagesstätten liegt bei der Pfarrerin der Christusgemeinde, die derzeit die Geschäftsführung der Kirchengemeinde innehat; die inhaltliche Arbeit bei der Luthergemeinde.

Die Luthergemeinde verfügt über einen reichen Schatz an Gruppen und Kreisen (z.B. Seniorennachmittag, Ja-Wir-Kreis, Team für einen besonderen Gottesdienst, eine Krabbelgruppe, das Team für den Entdeckergottesdienst für Kleinkinder, Meditativer Tanz). Diese werden teilweise von Ehrenamtlichen eigenständig betreut.

Ein Schwerpunkt der Gemeindearbeit liegt bei der Kirchenmusik. Die Luthergemeinde beschäftigt mit ca. 10 Wochenstunden eine engagierte Organistin, die die kirchenmusikalische Arbeit in der Gemeinde gestaltet; weiter gibt es einen Kirchenchor, den CVJM-Posaunenchor und eine Band für moderne Kirchenmusik.

In der Kirchengemeinde arbeiten die Hauptamtlichen, drei Pfarrern / Pfarrer und eine Gemeindevikarin / ein Gemeindevikar zusammen. Die Stelle der Gemeindevikarin / des Gemeindevikars ist vakant und wird zeitgleich ausgeschrieben.

Im Sekretariat arbeiten zwei Pfarramtssekretärinnen in Teilzeit (12 und 10 Wochenarbeitsstunden) - außerdem sind ein Kirchendiener und eine Reinigungskraft in Teilzeit angestellt.

Nach der Visitation im Herbst 2018 haben die drei Pfarrgemeinden der Kirchengemeinde die Aufgabe erhalten, ein jeweils eigenes Profil zu entwickeln und enger als bisher zusammenzuarbeiten, damit Synergieeffekte besser genutzt werden können.

Im Bereich der Luthergemeinde liegt das Evangelische Altenzentrum.

Zum in der Nähe gelegenen Diakonischen Werk bestehen gute Kontakte.

Gemeinsam mit der Paul-Gerhardt-Gemeinde gibt es in der Kernstadt ein vielfältiges ökumenisches Miteinander mit der Seelsorgeeinheit St. Vinzenz (Schwangerenandachten, Trostgottesdienste, Schulgottesdienste, Ökumenischer Kinderbibeltag, Jugendgottesdienst Connected, Passionsandachten).

Des Weiteren arbeiten alle drei Gemeinden der Gesamtkirchengemeinde im Rahmen der ACG (Arbeitsgemeinschaft christlicher Gemeinden in Bruchsal) mit der katholischen Nachbargemeinde, den evangelischen und katholischen Gemeinden der Stadtteile, EmK, der FEG, der Stadtmission und der NAK zusammen.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer gerne auch im Jobsharing

- die / der offen ist für neue Ideen aus der Gemeinde und für die Gemeinde;
- die / der offen auf Menschen zugehen und mit seelsorgerlichen Fähigkeiten Gemeindeglieder begegnet;
- die / der die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt und begleitet;
- die / der die christliche Botschaft zeitgemäß weitergibt;
- die / der mit der Gemeinde vielfältige und lebendige Gottesdienste feiert;
- die / der gute Kontakte zu evangelischen und katholischen Nachbargemeinden, Vereinen und politischen Vertretern pflegt;
- die / der die Zusammenarbeit in der Kirchengemeinde aktiv mit voranbringt.

Die Übernahme eines bezirklichen Auftrages oder Amtes in gegenseitiger Absprache wird vom Kirchenbezirk gewünscht.

Weitergehende Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage (www.luthergemeinde-bruchsal.de),

bei den beiden Vorsitzenden des Ältestenkreises

Gabriele Becker,
Telefon 07251 18370,

und Cornelia Schäfer,
Telefon 07251 16657,

beim Schuldekan, der derzeit die Vakanzverwaltung inne hat,

E-Mail: schuldekanat.brettenbruchsal@kbz.ekiba.de,

sowie dem Dekanat in Bretten

Telefon 07252 1055,

E-Mail: dekanat.brettenbruchsal@kbz.ekiba.de.

Freiburg, Pfarrstelle IV der Pfarrgemeinde Südwest

(Kirchenbezirk Freiburg)

Die Pfarrstelle IV in der Pfarrgemeinde Freiburg-Südwest ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen. Die Pfarrstelle ist für den Predigtbezirk Dietrich-Bonhoeffer in Weingarten zuständig, der im Freiburger Südwesten einen vor rund fünfzig Jahren entstandenen Stadtteil umfasst. Die bisherige Stelleninhaberin war neun Jahre in der Gemeinde tätig. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Eine Dienstwohnung wird gemäß den Pfarrhausrichtlinien und in Absprache mit der Bewerberin / dem Bewerber angemietet und zur Verfügung gestellt.

Die Freiburger Pfarrgemeinde Südwest besteht aus sechs Predigtbezirken. Sie ist eine der fünf Pfarrgemeinden des Stadtkirchenbezirks Freiburg, welcher seine neue Struktur nach wie vor entwickelt und mit Leben füllt. Die Pfarrgemeinde Südwest, die insgesamt 13.785 Gemeindeglieder hat, wird von einem Ältestenkreis geleitet und hat eine Dienstgruppe von derzeit acht Hauptamtlichen (fünf Pfarrer /

Pfarrerinnen, drei Gemeindediakoninnen), die eng zusammenarbeiten. In den einzelnen Predigtbezirken gibt es Ortsältestenräte, die die Gemeindearbeit vor Ort mit den jeweiligen Hauptamtlichen gestalten.

Viele Verwaltungsaufgaben übernimmt die geschäftsführende Pfarrerin. Die Geschäftsführung kann unter den Mitgliedern der Dienstgruppe rollieren. Ein gemeinsames Gemeindebüro im Stadtteil Haslach mit drei Sekretärinnen (200%-Deputat) ist ein kundiges und herzliches Servicebüro für die Gemeinde und die Hauptamtlichen. Dem Predigtbezirk Dietrich-Bonhoeffer steht ein Hausmeister- und Kirchendienerdeputat von 35% zur Verfügung. Die Pflege der Außenanlagen und die Innenreinigung sind fremdvergeben.

Zum Predigtbezirk Dietrich-Bonhoeffer im Stadtteil Weingarten gehören aktuell 2.696 Gemeindeglieder. Mit einem klaren sozialdiakonischen Profil gestaltet die Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde in dem Freiburger Stadtteil mit der größten multikulturellen Vielfalt und einem hohen Anteil von Haushalten mit geringem Einkommen ihre Gemeindearbeit. Zur Gemeinde gehören viele ältere Menschen; zugleich ist Weingarten der Freiburger Stadtteil mit dem höchsten Anteil an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Im Gemeindezentrum Dietrich-Bonhoeffer befindet sich auch das Kinder- und Jugendzentrum Weingarten, das vom Diakonieverein Freiburg-Südwest e.V. betrieben wird. Die Geschäftsführerin des Diakonievereins arbeitet eng mit der Pfarrerin / dem Pfarrer zusammen. Der Diakonieverein Freiburg-Südwest betreibt in Weingarten außerdem einen Nachbarschaftstreff, die mobile Jugendarbeit, die Schulkinderbetreuung sowie fünf Kitas mit einer lebendigen Kita-Arbeit, die vor allem von interreligiöser und interkultureller Vielfalt geprägt ist. Die Pfarrerin war bisher in den Kitas Ansprechpartnerin für die Fachkräfte bei religionspädagogischen und auch seelsorglichen Fragen und war mit einem niederschweligen religionspädagogischen Angebot in den Kitas präsent. Für viele Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Diakonievereins, die durch ihre Arbeit auch immer wieder mit großer materieller Armut und den einhergehenden Problemen im Stadtteil konfrontiert sind, war die Pfarrerin nicht nur theologische, sondern auch seelsorgliche Ansprechpartnerin. Direkt neben dem Gemeindezentrum befindet sich die Evangelische Hochschule.

Die Kirchenwahlen 2019 wurden von der bisherigen Stelleninhaberin und dem Ortsältestenrat vorausschauend geplant. Die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten für den Ortsältestenrat ist gut gefüllt.

Die Mitglieder unserer Gemeinde sind sehr offen für Neues und engagieren sich in vielfältiger Weise in der Gemeinde: Es bestehen ein Besuchsdienstkreis und ein regelmäßiges Kirchenkaffee nach den Gottesdiensten, das für die Gottesdienstbesucherinnen und -besucher sehr wichtig ist. Es gibt ein Rollstuhlprojekt mit Bewohnerinnen / Bewohnern des Alten- und

Pflegewohnheims Martha-Fackler-Haus, und zusammen mit Studierenden der Evangelischen Hochschule ein Begegnungsprojekt mit Geflüchteten. Die Pfarrgemeinde Südwest nimmt am kirchlichen Umweltmanagementprogramm „Grüner Gockel“ teil und ist seit 2016 EMAS zertifiziert. Die Gottesdienstgemeinde freut sich, wenn unterschiedliche Liturginnen / Liturgen den Gottesdienst gestalten und bringt eine große Offenheit mit.

Seit der Gründung des Stadtteils besteht eine enge ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen St. Andreas-Gemeinde, mit vielen ökumenischen Aktionen, beispielsweise einem gemeinsamen Marktstand auf dem Wochenmarkt als seelsorgliches Angebot. Die Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde ist hervorragend mit allen Organisationen und Gruppen im Stadtteil vernetzt. Bei vielen den Stadtteil betreffenden Themen ist die Pfarrperson für die Aktiven im Stadtteil eine geschätzte Ansprechpartnerin.

Sie haben Lust auf das Hauptamtlichen-Team der Pfarrgemeinde Südwest, wollen das Gemeindeleben kreativ und ideenreich mit Ihren Kompetenzen gestalten und finden den Stadtteil Weingarten spannend? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Kontakt für Auskünfte und Rückfragen:

Bernd Riegraf,

Vorsitzender des Ortsältestenrates
im Predigtbezirk Dietrich-Bonhoeffer,
Telefon 0761 494515,
E-Mail: bernd.riegraf@t-online.de,

Sarah-Louise Müller,
Geschäftsführende Pfarrerin der ev. Pfarrgemeinde
Südwest,
Telefon 0761459690,
E-Mail: Sarah-Louise.Mueller@kbz.ekiba.de,

Dekan Markus Engelhardt,
Telefon 0761 7086326,
E-Mail: dekanat.freiburg@kbz.ekiba.de.

Petrusgemeinde Wiesloch, Pfarrstelle I (Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)

Die Pfarrstelle I in der Dienstgruppe der Evangelischen Petrusgemeinde Wiesloch kann mit einem vollen Dienstverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederbesetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

In der Petrusgemeinde ist eine Dienstgruppe eingerichtet, die aus einem weiteren Pfarrer mit vollem Deputat und zwei Gemeindediakoninnen mit je halbem Deputat besteht. Deren Mitglieder nehmen die Pfarramtsverwaltung bei wechselnder Geschäftsführung gleichberechtigt wahr. Zusammen mit der Evangelischen Paulusgemeinde, die sich auf das Umland Wieslochs erstreckt und in der eine Pfarrerin tätig ist, bildet die Petrusgemeinde die Evangelische Kirchengemeinde Wiesloch.

Die Große Kreisstadt Wiesloch mit ca. 26.000 Einwohnern liegt am Schnittpunkt von Kleinem Odenwald, Südlicher Bergstraße, Rheinebene und Kraichgau in der Metropolregion Rhein-Neckar. Wiesloch ist ein beliebter Wohn-, Schul- und Gewerbestandort mit breitem schulischem und kulturellem Angebot. Nach Heidelberg, Mannheim, Ludwigshafen und Karlsruhe ist der Ort mit S-Bahn und Autobahnen bestens angebunden.

Die Petrusgemeinde ist aus einem inzwischen abgeschlossenen Fusionsprozess im Oktober 2012 gestärkt mit klarem Profil als Kernstadtgemeinde, mit geordneten Finanzen, neu errichtetem Gemeindehaus und frisch renoviertem Familienzentrum hervorgegangen. Sie hat ca. 5.400 Gemeindeglieder und umfasst neben der Wieslocher Innenstadt die angrenzenden Gebiete Altwiesloch und Frauenweiler.

Entscheidend für die Arbeit in der Dienstgruppe sind die Freude an der Teamarbeit, Konfliktfähigkeit, Humor und die Lust am gemeinsamen Gestalten. Bereitschaft zur Teamsupervision wird erwartet. Die Verteilung der Aufgaben erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen, gabenorientiert und in Absprache mit dem Ältestenkreis. Die Geschäftsverteilung kann daher aus Anlass der Neubesetzung der Pfarrstelle gemäß den jeweiligen Neigungen und Fähigkeiten verändert werden.

Neben den Mitarbeitenden in der Dienstgruppe arbeiten in der Petrusgemeinde eine erfahrene Pfarramtssekretärin, ein nebenamtlicher Hausmeister und zwei nebenamtliche Kirchendienerinnen.

Die Kirchenmusik wird insbesondere von einem hauptamtlichen Kirchenmusikdirektor sowie einer nebenamtlichen Kantordin verantwortlich.

Die Dekanin des Kirchenbezirks hat einen Predigtauftrag in der Petrusgemeinde.

Außerdem arbeiten in dem Gemeindehaus im Sinne kurzer Wege („alles unter einem Dach“) die Pfarramtssekretärin der benachbarten Paulusgemeinde und die Sekretärin der übergeordneten Kirchengemeinde.

Gemeinsam mit den vielen Ehrenamtlichen verstehen sich die Mitarbeitenden als großes Team. Der Ältestenkreis mit momentan 15 gewählten Kirchenältesten setzt sich nach Alter (28-76 Jahre), Geschlecht und Interessen bunt zusammen. Er arbeitet - gemeinsam mit dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde sowie vielen Ausschüssen und Arbeitskreisen - strukturiert, engagiert und auf Augenhöhe zusammen.

Eine Dienstwohnung wird gemäß den Pfarrhausrichtlinien und in Absprache mit der Bewerberin / dem Bewerber angemietet und zur Verfügung gestellt.

Ihre vielfältigen Gottesdienste feiert die Petrusgemeinde vor allem in der historischen, schön modernisierten und mit allen technischen Möglichkeiten ausgestatteten Stadtkirche. Regelmäßige Gottesdienste finden auch in dem 200 m von der Kirche entfernten Gemeindehaus, in dem übergangsweise noch genutzten Gemeindehaus Frauenweiler

sowie in der katholischen Pankratiuskapelle Altwiesloch statt.

Die Gemeinde ist Trägerin dreier Kindertagesstätten mit momentan insgesamt 11 Gruppen.

Die Arbeit der Petrusgemeinde kennzeichnet:

- das vielfältige Angebot im Bereich Kirchenmusik (Kantorei, Kinderchöre, Seniorenchor, Surprise-Chor, Posaunenchor, Projektorchester, »Rainbow Singers«, »himmelweit«Band);
- die Konfirmandenarbeit mit engagierten jungen Ehrenamtlichen;
- die Kinder- und Jugendarbeit (Kindergottesdienst, -vorbereitungskreis, Kindertagesstätten, Kinderchöre, Jugendkreis);
- weitere Gruppen und Kreise (Bibelgesprächskreis, Glaubenskurse, Frauenkreise, Hauskreise, Mitarbeiterkreis Frauenweiler);
- ein Besuchsdienstkreis;
- eine Gottesdienst-AG;
- ein Team für die Öffentlichkeitsarbeit;
- ein Festausschuss;
- Teams für den sonntäglichen Kirchenkaffee;
- das Umweltteam (Grüner Gockel);
- vier Pflegeheime mit regelmäßigen Gottesdiensten und ein Hospiz im Gemeindegebiet;
- die bewährte und gewachsene ökumenische Zusammenarbeit.

Schwerpunkte unserer lebendigen Gemeindegemeinschaft sind momentan die Gottesdienstgestaltung, die Kirchenmusik, die Konfirmanden- und Kindergottesdienstarbeit (mit einer Vielzahl kleiner Kinder und junger Familien) sowie der wachsende Bereich der Kindertagesstätten. Neben der inhaltlichen Fortentwicklung des Familienzentrums steht die bauliche Erweiterung einer Kindertagesstätte an. Die Gemeinde möchte ihr diakonisches Profil ausbauen und dabei die Lage des baulich offen gestalteten Gemeindehauses in der Nähe zu Wochenmarkt und Tafelladen nutzen. Ein Element ist das neue „Café freitag“, das sich an die Passanten in der Innenstadt richtet. In theologischer Hinsicht möchte die Gemeinde die Chancen nutzen, die das große Hauptamtlichenteam bietet, um möglichst viele Frömmigkeitsstile und Milieus anzusprechen. In struktureller Hinsicht wird der Übergang für den Stadtteil Frauenweiler zu gestalten sein, wo die Zurückmietung des verkauften Gemeindehauses auslaufen wird.

Von unserer neuen Pfarrerin / unserem neuen Pfarrer erwarten wir:

- Freude an der Arbeit in einer Dienstgruppe und dem erweiterten Team der Haupt- und Ehrenamtlichen, in Ausschüssen und Arbeitskreisen,
- Gottesdienste in vielfältiger Form mit thematischen und verschiedenen liturgischen und musikalischen Schwerpunkten,

- Fähigkeit zur Selbstreflexion, Toleranz und Sprachfähigkeit gegenüber verschiedenen religiösen und gesellschaftlichen Milieus,
- Lust zur Weiterarbeit am diakonischen Profil der Gemeinde,
- Offenheit für aktuelle gesellschaftliche Fragen und Herausforderungen,
- ökumenisches Bewusstsein und Interesse an ökumenischer Zusammenarbeit,
- Bereitschaft zum interreligiösen Dialog und zur interkulturellen Arbeit (die Moscheegemeinde der DITIB und eine alevitische Gemeinde gehören zum Gemeindegebiet, viele Kinder in den Kindertagesstätten haben Migrationshintergrund).

Die Kirchengemeinde Wiesloch legt Wert auf umweltgerechtes Handeln. Deshalb sind alle Pfarrgemeinden seit 2009 mit dem „Grünen Gockel“ zertifiziert. Innerhalb des Kirchenbezirks Südliche Kurpfalz bilden die Wieslocher Pfarrgemeinden zusammen mit den Gemeinden Baiertal-Dielheim, Schatthausen, Walldorf und St. Leon-Rot die Region Südost, in der kooperativ zusammengearbeitet wird.

Die Bereitschaft zur Übernahme eines Bezirksauftrags wird erwartet.

Wir freuen uns auf eine Persönlichkeit, die gerne im Team mit Haupt- und Ehrenamtlich zusammenarbeitet, das Gemeinsame im Blick hat und die eigenen Gaben einbringt. Sie sollte Freude haben, sich auf Neues einzulassen und innovative Ideen einzubringen, ohne dabei gewachsene Strukturen und Gewohnheiten aus den Augen zu verlieren.

Wir bieten eine Tätigkeit in einem dynamischen Umfeld, Gestaltungsraum, engagierte, fachkundige und hilfsbereite Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einen herzlichen, freundschaftlichen und kollegialen „typisch kurpfälzischen“ Umgang miteinander.

Weitere Informationen über die Petrusgemeinde finden Sie auf unserer Homepage www.petrusgemeinde-wiesloch.de.

Kontaktadressen:

Dr. Heiko Feuer, Vorsitzender des Ältestenkreises, Telefon 06201 4881069.

Mitglieder der Dienstgruppe:

Pfarrer Dr. Andreas Blaschke, Telefon 06222 2234,

Gemeindediakonin Jutta Reick, Telefon 06222 2592,

Gemeindediakonin Patricia Schneider-Winterstein, Telefon 06222 53928,

Dekanin Annemarie Steinebrunner, Evangelisches Dekanat Südliche Kurpfalz, Heidelberger Straße 1, 69168 Wiesloch, Telefon 06222 1050, Internet: www.ekisuedlichekurpfalz.de.

Sulzfeld

(Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Sulzfeld wird durch den Wechsel des bisherigen Stelleninhabers auf eine andere Pfarrstelle zum 1. September 2019 frei und kann daher mit einem vollen Dienstverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederbesetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Sulzfeld ist eine Weinbaugemeinde im Kraichgau mit einem Großbetrieb und mittelständischem Gewerbe. Von 4.900 Einwohnern sind 2.300 evangelische Gemeindeglieder. Der Stadtbahnanschluss Richtung Karlsruhe und Heilbronn bietet eine gute Verkehrseinbindung. Eine Gemeinschaftsschule befindet sich am Ort, Realschulen und Gymnasien gibt es in Eppingen, Bretten und Oberderdingen. Alle Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf sind vorhanden. Für die medizinische Grundversorgung ist ein modernes Gesundheitszentrum eingerichtet.

Wir haben uns für die kommenden Jahre einen Gemeindeaufbau in lebendiger, aufgeschlossener Form vorgenommen und dabei Folgendes auf den Weg gebracht:

- Wir pflegen vielfältige Gottesdienstformen mit lebensnaher Verkündigung, insbesondere den sog. ausZEIT-Gottesdienst, der von kirchennahen und kirchenfernen Gemeindegliedern gut besucht wird.
- Die Musikgruppen (Posaunenchor, Kirchenchor, Organistin) bereichern mit klassischem und modernem Liedgut die Gottesdienste und gestalten alljährlich ein Weihnachtskonzert.
- In der diakonischen Arbeit setzen wir zwei Schwerpunkte:

Neben einem kommunalen Kindergarten gibt es einen evangelischen Kindergarten mit drei Gruppen in kirchlicher Trägerschaft.

Wir sind zusammen mit zwei Nachbargemeinden Mitglied im Trägerverein der „Diakoniestation Südlicher Kraichgau e.V.“ mit betreutem Wohnen. Diese Einrichtung befindet sich in Sulzfeld „mitten im Dorf“.

Gute Arbeit leistet eine große Gruppe ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen in der Nachbarschaftshilfe und im Besuchsdienst.

- Mit der Arbeit in den beiden Frauenkreisen und in der Männergruppe „Mannomann“ erreichen wir Gemeindeglieder der mittleren Altersgruppe.
- Der Kindergottesdienst („Kigonial“) sowie die Kinderbibelwoche finden große Resonanz. Jährlich organisiert die Evangelische Gemeindejugend, die über die Grenze der eigenen Gemeinde aktiv ist, ein Zeltlager für Kinder und Jugendliche von 9 bis 17 Jahren.

Seit 2016 haben wir mit den Nachbargemeinden Flehingen, Kürnbach-Bauerbach und Zaisenhausen

für die Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen einen Kooperationsvertrag geschlossen und eine Stelle für eine Gemeinédiakonin / einen Gemeinédiakon unserer Region Südlicher Kraichgau geschaffen. Diese wird von den beteiligten Gemeinden finanziert. Aktionen und Freizeiten für Kinder- und Jugendliche, insbesondere für Konfis, finden großen Anklang. Wir wollen den Aufbau der regionalen Arbeit in weiteren Bereichen intensivieren.

Die Kirchengemeinde freut sich auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, die / der / das Sorge dafür trägt, dass die Gemeinde weiter offen und lebendig bleibt und sich Neuerungen in der Gemeinde und in der Region nicht verschließt. Unterstützung bei dieser Aufgabe leisten der engagierte Kirchengemeinderat (fünf Frauen und drei Männer) und eine große Zahl ehrenamtlicher, motivierter, selbstständiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die offen sind für neue Impulse und den Gemeindeaufbau mittragen.

Eine erfahrene Pfarramtssekretärin ist mit 16 Wochenarbeitsstunden tätig.

Die Übernahme eines bezirklichen Auftrages oder Amtes in Absprache ist erwünscht.

Neben der 133 Jahre alten evangelischen Kirche (renoviert 2011) in der Ortsmitte befinden sich das gut erhaltene Pfarrhaus mit Garten und ein modern gestaltetes Gemeindehaus.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sulzfeld ist eine Patronatspfarrstelle. Der Patronatsinhaber wird gemäß den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes bei der Besetzung der Pfarrstelle einbezogen werden.

Die Homepage (www.evangelische-kirche-sulzfeld.de) gibt weitere Hinweise auf unsere Kirchengemeinde.

Nähere Auskünfte erteilen gerne

Rolf Krüger,
Stellvertretender Vorsitzender des
Kirchengemeinderats,
Telefon 07269 911019,
E-Mail: info@krueger-holzbau.de

und das zuständige Dekanat in Bretten,
Telefon: 07252 1055,
E-Mail: dekanat.brettenbruchsal@kbz.ekiba.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

8. Oktober 2019

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

St. Georgen-Tennenbronn, Pfarrstelle I (Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle I (Gemeindebezirk Lorenz) kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wiederbesetzt werden. Das mit der Pfarrstelle I verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 3/2019 enthalten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

Daniela Hils,
Vorsitzende des Ortsältestenrats des Gemeindebezirks Lorenz,
Telefon: 07724 918600,
E-Mail: ad.hils@freenet.de,

Oliver Porsch,
Vorsitzender des Kirchengemeinderats,
Telefon: 07724 916294,
E-Mail: olsapo@gmx.de,

Dekan Wolfgang Rüter-Ebel,
Telefon: 07721 8451 11,
E-Mail: wolfgang.rueter-ebel@kbz.ekiba.de.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

24. September 2019

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag, (Stellen für Gemeinmediakommunikation und -diakone) Erstmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat Referat 1

- Grundsatzplanung und Öffentlichkeitsarbeit -

(ab 01.01.2020: Referat II, Personal und Organisationsentwicklung)

In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Projektleitung „Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung

und Pilotprojekte zur Mitgliederkommunikation“

im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses für vier Jahre zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt nach knapp 2 Jahren Projektlaufzeit wegen Stellenwechsels des bisherigen Projektleiters. Diese Stelle ist referatsübergreifend ausgerichtet.

Aufgabenbeschreibung

1. Ziel dieses Projektes ist die prozesshafte und praxisbezogene (Weiter-) Entwicklung einer Gesamtkonzeption zur Mitgliederorientierung: Die Projektstelle entwickelt Modelle, Projekte, Initiativen zur Mitgliederorientierung und koordiniert ein ökumenisches Netzwerk Mitgliederorientierung. Dabei ist die Gesamtkonzeption kontinuierlich an die Evaluationsergebnisse der Teilprojekte anzupassen.
2. Erarbeitung von Empfehlungen für die Gesamtkonzeption und für die Erprobung von Maßnahmen zur Mitgliederkommunikation auf der Basis einer Studie zum Kircheneintritt. Die religionswissenschaftliche Auswertung einer quantitativen Umfrage „Gerne wieder Kirche“ und von qualifizierten Interviews mit Eingetretenen wird durch den Fachbereich Religionswissenschaft der Universität Heidelberg begleitet.
3. Erprobung und Evaluation von neuen Formen zentral verantworteter Kommunikation mit definierten Zielgruppen in Pilotkirchenbezirken und mit gemeindlichen Partnern vor Ort. Während der Projektlaufzeit sollen neue Formen der Kommunikation, der Herangehensweise und der Mitwirkung erprobt und ausgewertet werden. Das beinhaltet einerseits zentral verantwortete direkte Mitgliederkommunikation, andererseits auch Erprobung von kleinen parochialen und überparochialen Formen der Kommunikation und der Kontaktaufnahme mit den Mitgliedern der Kirche.

Anforderungsprofil der künftigen Stelleninhaberin / des künftigen Stelleninhabers:

- mehrjährige Berufserfahrung im Gemeindedienst;
- eine Zusatzqualifikation im Bereich Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung oder eine Zusatzqualifikation im Bereich Kommunikation / Marketing / Fundraising oder mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Kommunikation / Marketing / Fundraising wünschenswert;
- konzeptionelles Denken und Kenntnisse über aktuelle religions- und kirchensoziologische Diskurse und die Fähigkeit, diese in Leitungsgremien unterschiedlicher Ebenen darzustellen;
- ausgeprägte Kommunikationskompetenz;
- Fähigkeit und Bereitschaft, wissenschaftlich und interdisziplinär zu arbeiten in Kooperation mit den beteiligten Gremien in Oberkirchenrat und Pilotprojekten.

Wir bieten die Chance, innovativ und nachhaltig interdisziplinär zu arbeiten und die Möglichkeit, eigene Ideen und Arbeitsweisen in Pilotprojekten einzubringen, Neues und Zukunftsweisendes zu bewirken.

Die Projektleitung wird begleitet von einer Steuerungsgruppe und einem Beirat. Zum Team gehört eine Projektassistentin (30% Stelle).

Bei gleicher fachlicher Eignung werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Dienstsitz ist der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe. Die Berufung auf die Projektstelle ist zunächst auf vier Jahre befristet. Die Einstufung erfolgt im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A 13 / A 14. Im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis erfolgt die Vergütung gemäß den Eingruppierungsrichtlinien.

Weitere Auskünfte erteilen:

Oberkirchenrat Dr. Matthias Kreplin,
Telefon 0721 9175 300,
E-Mail: matthias.kreplin@ekiba.de,

und

Kirchenrat Dr. Jörg Augenstein
Telefon 0721 9175 208,
E-Mail: joerg.augenstein@ekiba.de.

Pfarrstelle in der Johannes-Diakonie

In der Johannes-Diakonie ist eine Pfarrstelle im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses ab 1. Januar 2020, befristet auf 3 Jahre (mit Option auf Verlängerung) neu zu besetzen.

Die Johannes-Diakonie ist ein sozialwirtschaftliches Unternehmen der Diakonie in Baden mit den Schwerpunkten Behindertenhilfe bzw. Eingliederungshilfe, Medizin, berufliche Rehabilitation, Bildung, Jugend- und Altenhilfe. Sie beschäftigt rund 3.000 Mitarbeitende und verfolgt das gemeinsame Ziel einer optimalen Förderung und Versorgung von Menschen mit Behinderung und vergleichbarem Hilfebedarf als Beitrag zum gesellschaftlichen Inklusionsprozess.

Die Johannes-Diakonie ist an über 30 Standorten mit Schwerpunkt Mittel- und Nordbaden vertreten. Die zunehmende Regionalisierung der Angebote ist Herausforderung und Chance, im Rahmen einer gelingenden Gemeinwesenarbeit Inklusion zu verwirklichen. Inklusion gelingt, wenn die Akteure vor Ort sich wahrnehmen und ein vielfältiges Miteinander gestalten. Dies bedarf einer guten sozialräumlichen Begleitung (Gemeinwesenarbeit). Diese Begleitung bietet im Kontext der kirchlichen Arbeit gute Voraussetzungen: Jeder neue regionale Standort ist räumlich eindeutig einer evangelischen Kirchengemeinde zugeordnet. Jede Kirchengemeinde trägt Verantwortung für diakonische Arbeit; hier sind haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Mitarbeitende, die sensibel auf gesellschaftliche Entwicklungen und aktuelle Bedarfe reagieren.

Die neue Stelleninhaberin / der neue Stelleninhaber ist Teil einer Dienstgruppe. Dienstsitz des Pfarramtes ist der Dienstort Johannes-Diakonie in Mosbach. Dienstort für den Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach ist der Schwarzacher Hof in Unterschwarzach.

Die neue Stelleninhaberin / der neue Stelleninhaber wird in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern der Dienstgruppe die örtlichen Kirchengemeinden dabei beraten und begleiten, inklusive gemeindliche

Angebote zu entwickeln. Dazu gehört auch die Teilnahme an Pfarrkonventen und die Zusammenarbeit mit den Kirchenbezirks-Verantwortlichen. Die jeweilige Pfarrperson ist eingebunden in die Dienstgemeinschaft der Pfarrerinnen / Pfarrer und Gemeindediakoninnen / Gemeindediakone im Kirchenbezirk des jeweiligen Dienstortes. Die Mitglieder der Dienstgruppe begleiten die Bewohnerinnen / Bewohner und Mitarbeitenden an den regionalen Standorten und die haupt- und ehrenamtlich Tätigen der örtlichen Kirchen- und Pfarrgemeinde bei der Kontaktaufnahme und der gemeinsamen Suche nach Begegnungs- und Austauschformen. Gemeinsam werden barrierefreie inklusive Projekte entwickelt und verwirklicht. Es wird ein aktives Netzwerk dezentraler Wohnhäuser und Gemeinden geknüpft, in dem ein intensiver Austausch über Möglichkeiten inklusiver kirchlicher Arbeit stattfindet und Best-Practice-Beispiele ausgetauscht werden.

Daneben gehört die seelsorgliche, gottesdienstliche und religionspädagogische Arbeit (Bildungs-Akademie und Fachschule für Sozialwesen) an den beiden Hauptstandorten in Mosbach und am Schwarzacher Hof sowie an den weiteren regionalen Angeboten zu den Aufgaben.

Zur Dienstgemeinschaft des Pfarramtes gehören ein Kirchenmusiker (50 %), zwei Pfarramtssekretärinnen (50 % und 30 %), eine Kirchendienerin sowie zwei ehrenamtlich tätige Andachtskreise.

Eine sehr enge Zusammenarbeit in Mosbach und am Schwarzacher Hof besteht mit den beiden dort mit jeweils einer halben Stelle tätigen katholischen Kollegen.

Der kirchlichen Arbeit stehen eine Kirche (Johanneskirche Mosbach), ein Andachtsraum in der Diakonie-Klinik Mosbach, ein Andachtsaal (Luthersaal Schwarzacher Hof), ein gottesdienstlich genutzter Mehrzweckraum sowie Büros zur Verfügung. Diese Gebäude/Räume, sowie die Sachkosten der kirchlichen Arbeit trägt die Johannes-Diakonie.

Erwünscht ist eine Pfarrperson, die in Ausbildung und Praxis mit den Grundlagen kirchlicher Gemeinwesenarbeit vertraut ist und der die in der UN-Behindertenrechtskonvention genannten Ziele der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen und kirchlichen Leben ein wichtiges Anliegen ist. Die neue Stelleninhaberin / der neue Stelleninhaber sollte bereit sein, Menschen mit Behinderung auf gleicher Augenhöhe zu begegnen und gottesdienstliche Angebote in einfachen Worten zu gestalten (Leichte Sprache).

Aufgrund von Reisetätigkeiten ist der Besitz eines Führerscheines notwendig.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Die Besetzung der Stelle erfolgt in Absprache mit der Leitung der Johannes-Diakonie.

Eine Berufung auf diese Pfarrstelle mit übergemeindlichen Aufgaben erfolgt zeitlich befristet für zunächst

drei Jahre (mit Option der Verlängerung). Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

Die Stelle ist der Besoldungsgruppe A13/A14 zugeordnet.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Kirchenrat Thomas Dermann im
Evangelischen Oberkirchenrat,
Telefon 0721 9175 510,
E-Mail: thomas.dermann@ekiba.de,

und

Pfarrer Richard Lallathin,
Telefon 06261 88245,
E-Mail: Richard.Lallathin@johannes-diakonie.de,

Nähere Informationen zur Johannes-Diakonie finden Sie unter www.johannes-diakonie.de.

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat Referat 4

- Bildung und Erziehung in Schule und Gemeinde -

(ab 01.01.2020 Referat IV, Bildung und Erziehung in Schule und Gemeinde)

In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist zum 1. Januar 2020 die Stelle

der Landesjugendpfarrerin, des Landesjugendpfarrers

im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses neu zu besetzen.

Der Auftrag der Landesjugendpfarrerin / des Landesjugendpfarrers gilt der Jugend im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden. Die Landesjugendpfarrerin / der Landesjugendpfarrer trägt unbeschadet der Verantwortung der kirchenleitenden Organe gemeinsam mit der Landesjugendsynode und der Landesjugendkammer die Verantwortung für die Jugendarbeit in der Landeskirche.

Zu den Aufgaben der Landesjugendpfarrerin / des Landesjugendpfarrers gehören gemäß der Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Baden insbesondere

- die Vertretung, Förderung und Vernetzung der Vielfalt und der Interessen der evangelischen Jugend innerhalb der Landeskirche, gegenüber anderen Jugendverbänden, innerhalb der EKD und der Gesellschaft,
- die Mitarbeit in den Gremien der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit,
- die konzeptionelle Weiterentwicklung von Arbeitsformen der Kinder- und Jugendarbeit,
- die Wahrnehmung und Weiterentwicklung jugendgemäßer Verkündigung,
- die Leitung des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Baden sowie die Fachaufsicht über die Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten sowie Bezirksjugendpfarrnerinnen und Bezirksjugendpfarrer,

- die Begleitung und Fortbildung der ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit auf Landes- und Bezirksebene,
- die Koordination der Belange der Kinder- und Jugendarbeit mit anderen im Referat „Bildung und Erziehung in Schule und Gemeinde“ vertretenen Arbeitsfeldern im Evangelischen Oberkirchenrat sowie den weiteren Werken und Diensten der Landeskirche.

Wir wünschen uns eine Landesjugendpfarrerin / einen Landesjugendpfarrer, die / der:

- aufgeschlossen und kontaktfreudig sowie begeisterungsfähig ist;
- gerne im Team arbeitet und Selbstverantwortlichkeit im Team fördert,
- die / der die Vielfalt der evangelischen Jugend Baden wertschätzt und das evang. Profil in seiner Breite unterstützt und stärkt,
- die bestehende Arbeit weiterentwickelt und auch gerne neue Akzente setzt,
- offen für das Thema Digitalisierung ist.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt im Einvernehmen mit der Landesjugendkammer.

Eine Berufung auf diese Pfarrstelle erfolgt auf sechs Jahre; Wiederberufung ist möglich. Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Dienstsitz ist der Evangelische Oberkirchenrat Karlsruhe.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Einstufung erfolgt im öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A 14, ab der 7. Stufe nach Besoldungsgruppe A 15.

Weitere Auskünfte erteilt gerne:

Oberkirchenrat Wolfgang Schmidt,
Telefon 0721 9175 400,
E-Mail: wolfgang.schmidt@ekiba.de.

Interessentinnen / Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

8. Oktober 2019

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

IV. Stellen für Gemeindediakoninnen / Gemeindediakone Erstmalige Ausschreibungen

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Evangelischen Kirchengemeinde Bruchsal im Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal kann ab sofort mit einem ganzem Deputat wieder besetzt werden.

Bruchsal hat als große Kreisstadt mit den Ortsteilen ca. 45.000 Einwohner und gehört zum Landkreis Karlsruhe. Als Mittelzentrum hat Bruchsal eine große Breite an Schularten, gute Einkaufsmöglichkeiten und vielfältige kulturelle Angebote.

Die Kirchengemeinde Bruchsal besteht aus der Luthergemeinde (ca. 3900 Gemeindegliedern), der Paul-Gerhardt-Gemeinde (ca. 1600) und der Christusgemeinde Unter- und Obergrombach (ca. 1700). Die Stelle als Gemeindediakonin / Gemeindediakon ist schwerpunktmäßig im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Luthergemeinde verortet.

Zu den bisherigen Aufgaben gehörten:

- Entdeckergottesdienste (Gottesdienste für Kinder von 0 - 6 Jahren);
- Familiengottesdienste;
- Begleitung der Jungscharen und der Kindergruppe MaxiLus;
- Leitung der Krabbelgruppe Mini Lus;
- Kindergottesdienst;
- Mitarbeit beim Ökumenischen Kinderbibeltag;
- Konfirmandenarbeit;
- Leitung eines Jugendkreises;
- Mitarbeit im Team für den Ökumenischen Jugendgottesdienst Connected;
- Begleitung und Schulung der jungen Teamer und der Mitarbeitenden.

In der Kirchengemeinde arbeiten die Hauptamtlichen, drei Pfarrerrinnen / Pfarrer und eine Gemeindediakonin / ein Gemeindediakon, zusammen. Die Stelle der Pfarrerin / des Pfarrers der Luthergemeinde ist vakant und wird zeitgleich ausgeschrieben.

Zurzeit ist die Kirchengemeinde in einem Prozess, in dem die Gemeindeprofile der drei Pfarrgemeinden geschärft und Möglichkeiten der Vernetzung und Zusammenarbeit auf den verschiedenen Ebenen geschaffen werden sollen.

Wir wünschen uns eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon, die/der

- in den kommenden Jahren im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einen persönlichen Arbeitsschwerpunkt setzt,
- Freude hat, Kooperationen und Projekte zu entwickeln und
- Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg zum und im Glauben begleitet.

Zum Deputat gehören 6 Stunden Religionsunterricht. Weitere Informationen können Sie unserer Homepage: www.luthergemeinde-bruchsal.de

Auskünfte erteilen:

Vorsitzende des Ältestenkreises:

Cornelia Schäfer,
Telefon: 07251/16657 und

Gabriele Becker
Telefon: 07251/18370,

Schuldekan Walter Vehmann (Vakanz Verwaltung)
E-Mail: schuldekanat.brettenbruchsal@kbz.ekiba.de,

Dekanat in Bretten
Telefon: 07252 1055,
E-Mail: dekanat.brettenbruchsal@kbz.ekiba.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

24. September 2019

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Region Südlicher Kraichgau im Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal mit dem Schwerpunkt Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann ab 1. November 2019 mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden.

Die Region Südlicher Kraichgau liegt im Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal und umfasst die Kirchengemeinden Flehingen, Kürnbach-Bauerbach, Sulzfeld und Zaisenhausen. Die Region liegt zwischen den Mittelzentren Bretten und Eppingen und bietet neben einer reizvollen Landschaft in der näheren Umgebung vielfältige Einkaufsmöglichkeiten sowie alle Schularten. Durch die Stadtbahn sind die Innenstädte von Karlsruhe und Heilbronn gut zu erreichen.

Die Kirchengemeinden in der Region Südlicher Kraichgau umfassen insgesamt ca. 5.700 evangelische Gemeindeglieder, darunter etwa 1000 Kinder und Jugendliche. In allen Gemeinden bestehen traditionelle Formen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die jedoch durch den demografischen Wandel und den Rückgang der kirchlichen Bindungen herausgefordert sind.

Die Gemeinden haben sich dieser Herausforderung gestellt und zum 1.9.2016 eine eigenfinanzierte Stelle für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit in der Region eingerichtet. Anstellungsträger ist die Landeskirche.

Die Hauptamtlichen der Region bilden für diesen Arbeitsbereich eine überparochiale Dienstgruppe, in welcher die Gemeindediakonin / der Gemeindediakon Mitglied ist. Der Dienstsitz der Gemeinde-

diakonin / des Gemeindediakons ist Flehingen. Das gut ausgestattete Büro befindet sich im dortigen Pfarrhaus. Die darüber gelegene Wohnung kann angemietet werden.

Derzeitige Schwerpunkte der Arbeit der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons sind:

- Organisation und Durchführung von Angeboten für Kinder- und Jugendliche auf regionaler Ebene (z.B. Kinderbibeltage, Konfi-Aktionstage, Jugendgottesdienste und Freizeiten);
- Unterstützung der Gemeinden in allen Bereichen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- Gewinnung, Begleitung und Weiterbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Die Kirchengemeinden der Region sind in den drei Jahren seit Bestand des Projekts enger zusammengedrückt und wollen die Zusammenarbeit künftig weiter intensivieren. Die Region freut sich auf eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon, die / der diesen Prozess aktiv mitgestaltet.

Die Übernahme eines Deputats im Religionsunterricht von 6 Stunden gehört zum Dienstauftrag. Die Zusammenarbeit mit der Bezirksjugend wird erwartet.

Die Gemeinden der Region wünschen sich einen offenen und motivierten Menschen, der Kindern und Jugendlichen den christlichen Glauben nahe bringt, auf Gemeinden und Mitarbeitende zugeht und zusammen mit den Kirchenältesten und Pfarrerinnen / Pfarrern das kirchliche Leben in der Region Südlischer Kraichgau trägt und gestaltet.

Nähere Auskünfte erteilen:

Dekanat Bretten-Bruchsal,
Telefon: 07252 1055,
E-Mail: dekanat.brettenbruchsal@kbz.ekiba.de,

Roland Schölch, Ansprechpartner für die Region,
Telefon: 07269 1622,
E-Mail: Roland.Schoelch@t-online.de,
Homepage der Region:
www.eki-suedlicherkraichgau.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

24. September 2019

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Die Stelle eines Gemeindediakons als Männerreferent für Nordbaden in der Abteilung Frauen, Männer, Geschlechterdialog - Fach-Team Evangelische Männer in Baden - kann ab sofort mit einem halben Deputat besetzt werden.

Zum Fach-Team Evangelische Männer in Baden gehören die beiden Regional-Männerreferenten für Süd- und Nordbaden (je 50%) und der Männerreferent im Evangelischen Oberkirchenrat (25%). Themenfelder sind: „Vater-Sein“, „Männer-Glaube und Männer-Spiritualität“, „Persönlichkeitsentfaltung“ und „Männer-Seelsorge“.

Schwerpunkte der Tätigkeit

- Kontakte zu Männern in bestimmten Lebenslagen und zu kirchlichen Bezirken und Gemeinden
 - Vertiefung und Erweiterung von bereits benannten Lebenswelten von Männern;
 - Kontaktpflege zu relevanten Lebenswelten von Männern;
 - Teilnehmer für Angebote gewinnen;
 - Kontaktaufnahme Beratung zu einzelnen Kirchengemeinden und Kirchenbezirken;
 - Verankerung von Angeboten in unterschiedlichen Gemeinden und Kirchenbezirken, Besuch von Kirchenbezirken, Kontaktaufnahme mit Gemeinden;
 - Wissenschaftliche Auseinandersetzung zur Frage von Geschlecht und Vielgeschlechtlichkeit;
 - Mitarbeit im Team und weiteren Fachgremien.
- Weiterentwicklung und Verstetigung von Angeboten für Männer
 - Beschreibung, Initiierung und Begleitung von Angeboten, die in der Fläche wirksam sind;
 - Entwicklung, Initiierung und Begleitung von nachhaltigen Angeboten mit Transfer in den Lebensalltag der Männer (z.B. regelmäßige Männertreffes, ...);
 - Öffentlichkeitsarbeit;
 - Vervielfältigung von beispielhaften Angeboten;
 - Vernetzungsarbeit mit kirchlichen und anderen Anbietern.
- Verstetigung der Arbeit über Multiplikatoren
 - Gewinnung und Begleitung von ehren- und hauptamtlichen Multiplikatoren;
 - Veranstaltung von Netzwerktreffen und Männertagen;
 - Konzeption und Durchführung von Fortbildungen und Fachtagen;
 - Erstellen von Arbeitsmaterialien und Hilfestellungen auf einer Homepage.

Der Dienstsitz wird an eine vorhandene örtliche Verankerung angegliedert. Die inhaltliche Anbindung

erfolgt über die Abteilung Frauen, Männer, Geschlechterdialog.

Gesucht wird ein Gemeindediakon mit Erfahrung in der Arbeit mit Männern und entsprechenden Grundkenntnissen.

Die Stelle ist zunächst befristet bis 31.12.2019. Eine Verlängerung ist möglich. Die Anstellung erfolgt nach TVÖD, EG 10 mit Zulage auf EG 11 vorbehaltlich einer Stellenbewertung.

Weitere Informationen erteilt gerne:

Anke Ruth-Klumbies, Kirchenrätin,
Leiterin Abteilung Frauen, Männer, Geschlechterdialog,
Blumenstraße 1-7,
76133 Karlsruhe,
Telefon: 0721 9175321,
E-Mail: anke.ruth-klumbies@ekiba.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

24. September 2019

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons im ökumenischen „c-punkt Münsterforum“ als Teil der Stadtkirchenarbeit der Evangelischen Kirche in Freiburg kann ab 01. November 2019 mit einem halben Deputat wieder besetzt werden.

Der bisherige Stelleninhaber tritt in den Ruhestand.

Der ökumenische c-punkt Freiburg ist Kirchenladen mit Info-Theke und Gesprächsraum der katholischen Citypastoral und der evangelischen Stadtkirchenarbeit in der Freiburger Innenstadt direkt am Münster. Er versteht sich als niedrigschwelliger kirchlicher Ort für Menschen in der Stadt mit verlässlichen Öffnungszeiten an jedem Werktag (ab Frühjahr 2020 auch sonntags) im Sinne der „Kommunikation des Evangeliums“ (Ernst Lange). Das geschieht durch:

- Vermittlung von Informationen und Auskünften zu kirchlichen Angeboten in Stadt und Region;
- gastfreundliche Präsenz und Ansprechbarkeit für Besucherinnen und Besucher aus unterschiedlichsten Milieus;
- Seelsorge, Beratung und Begleitung für Menschen in Krisen und Belastungen;
- kirchenpädagogische Angebote und Organisation von Münsterführungen für unterschiedliche Zielgruppen (Touristen, Kinder, Gemeindegruppen u. a.);
- spirituell-musikalische Veranstaltungsformate im Münster;

- Literarische, theologische und politische Veranstaltungsformate im neuen Münsterforum;
- intensive Netzwerkarbeit und Kommunikation mit kirchlichen, diakonischen und kommunalen Einrichtungen.

Träger des c-punkt ist die Katholische Gesamtkirchengemeinde in Kooperation mit der Evangelischen Kirche in Freiburg. Der c-punkt ist seit 18 Jahren gemeinsam mit dem Münsterladen im Haus der Alten Münsterbauhütte beheimatet und wird seit neun Jahren ökumenisch geführt. Im Rahmen einer ökumenischen Vereinbarung delegiert die Evangelische Kirche in Freiburg eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon in das c-punkt-Team. Agil und kreativ engagiert sich evangelische Stadtkirchenarbeit für das gute Zusammenleben in der Stadt, mit biblischer Spiritualität und verantwortetem Glauben bringt sie sich in die Pluralität Freiburgs ein.

Ab Frühjahr 2020 wird der c-punkt in das von der Erzdiözese Freiburg neu errichtete „Haus Münsterforum“ einziehen, das vis-à-vis zum jetzigen Standort liegt. Dort wird der c-punkt gemeinsam mit einem inklusiven Café, betrieben vom Caritasverband Freiburg-Stadt, tätig sein.

Zum Team der beruflich Tätigen gehören mehrere Kolleginnen und Kollegen (derzeit: Religionspädagogin, Diplompädagogin, Sozialpädagogin und Gemeindediakon sowie eine Verwaltungsassistentin). Zum erweiterten Präsenz-Team gehören studentische Mitarbeitende und ein Seelsorge-Team, in dem sowohl ehrenamtlich als auch beruflich Tätige, Psychologinnen / Psychologen und Ehrenamtliche mit Seelsorge-Ausbildung tätig sind. Von einem großen Team qualifizierter Münsterführerinnen / Münsterführern werden jährlich mehrere Hundert Führungen im Freiburger Münster durchgeführt.

Wir suchen eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon, der / dem die Arbeit in städtischen wie in ökumenischen Zusammenhängen Freude macht und die/der gerne Teil des ökumenischen Teams wird.

Zu den Aufgaben gehören, in Zusammenarbeit mit dem Team:

- Organisation des c-punkt-Betriebs;
- Organisation und Durchführung von ökumenischen Veranstaltungen im Freiburger Münster und kirchenpädagogischen Angeboten;
- Angebote der begleitenden Seelsorge;
- Mitwirkung im Informations- und Präsenzdienst;
- Öffentlichkeitsarbeit, auch in sozialen Medien.

Wir freuen uns über eine Kollegin / einen Kollegen mit Erfahrungen aus Gemeindeführung, Seelsorge und Veranstaltungsmanagement sowie Freude an der Kommunikation mit Menschen aus verschiedenen Milieus. Eine Ausbildung in Seelsorge, Beratung und/oder Kirchenpädagogik bzw. die Bereitschaft, eine Ausbildung aufzunehmen, sind gewünscht. Teambereitschaft und Teamerfahrung sind uns sehr wichtig.

Wir bieten ein Arbeitsfeld mit einer motivierten und engagierten Mitarbeiterschaft in verschiedenen Teams. Team-Supervision und kollegialer Austausch sind Standard.

Nähere Informationen erteilen

Stadtdekan Markus Engelhardt,
Telefon: 0761 708 63 26,
E-Mail: markus.engelhardt@kbz.ekiba.de,

Stadtkirchenpfarrerin Gabriele Hartlieb,
Telefon: 0761 708 63 21,
E-Mail: gabriele.hartlieb@kbz.ekiba.de,

Susanna Czech-Lepold (c-punkt),
Telefon: 0761 2085963,
E-Mail: susanna.czech-lepold@c-punkt-freiburg.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

24. September 2019

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Evangelischen Kirchengemeinde Langensteinbach (Landkreis Karlsruhe) und der Regio Karlsbad-Waldbronn im Kirchenbezirk Karlsruhe Land kann ab sofort mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden.

Arbeitsschwerpunkt ist die Leitung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen. Hierbei sind 50% des Stellenumfanges der Kirchengemeinde Langensteinbach (Karlsbad) und 50% der Regio Karlsbad-Waldbronn zugeordnet, insbesondere mit dem Ziel, die übergemeindliche Konfirmanden- und Jugendarbeit zu fördern und auszubauen.

Weiter gehören zum Deputat 6 Stunden Religionsunterricht.

Die Regio Karlsbad-Waldbronn besteht in Karlsbad aus den Kirchengemeinden Auerbach, Ittersbach, Langensteinbach, Mutschelbach, Spielberg und der Kirchengemeinde Waldbronn. Diese verantworten in überparochialer Zusammenarbeit Teile der Kinder- und Jugendarbeit gemeinsam.

Die Kirchengemeinde Langensteinbach (www.evki-la.de) hat derzeit rund 2.700 Gemeindeglieder. Es ist uns in unserer Kinder- und Jugendarbeit wichtig, durch zeitgemäße Rahmenbedingungen hinsichtlich Sprache, Medien und Musik junge Menschen mit der Botschaft des Evangeliums authentisch anzusprechen.

Eine unserer zentralen Stärken ist die große Zahl sehr engagierter und eigenständiger Ehrenamtlicher in den Gruppen und Projekten einer lebendigen Kinder- und Jugendarbeit. Darüber hinaus besteht ein gutes Mitei-

ander und ein gegenseitiger Austausch in der Jugendarbeit mit dem Bibelkonferenzzentrum Langensteinbacher Höhe e.V., dem Bibelheim Bethanien (Augsburger Bekenntnis) sowie mit dem örtlichen CVJM/EC in den einzelnen Teilorten und mit der politischen Gemeinde.

Die Gemeinde Langensteinbach (www.karlsbad.de) ist eine ländliche Gemeinde mit rund 6.400 Einwohnerinnen und Einwohner mit einer sehr guten und gewachsenen Infrastruktur. Es sind alle Schularten und weitere wichtige Einrichtungen wie Klinikum, Fachärzte, Freibad, Sportzentrum und Einkaufsmöglichkeiten vorhanden sowie ein S-Bahn-Anschluss an Karlsruhe und den nördlichen Schwarzwald.

Die Aufgaben in der Kirchengemeinde Langensteinbach:

- Begleitung der Ehrenamtlichen in der Kinder-, Jugend- und jungen Erwachsenenarbeit sowie in der Open Lounge als niederschwelligem Angebot für Jugendliche;
- alltagstaugliche, jugendgemäße Verkündigung von Glaube und christlichen Werten;
- Organisation und Durchführung von Freizeiten, Projekten und evangelistischen Veranstaltungen;
- eine lebendige und gut in die Gemeinde eingebundene Konfirmandenarbeit (Konfi-Teamer-Konzept), für die wir uns wünschen, dass Bewährtes fortgeführt und durch neue Impulse zukunftsorientiert gestaltet wird;
- die Zusammenarbeit mit allen hauptamtlich Mitarbeitenden in der geplanten Dienstgruppe aus den Kirchengemeinde Auerbach, Langensteinbach und Mutschelbach.

Die Aufgaben in der Regio:

- Organisation von regionalen Kinder und Jugendfreizeiten;
- Vernetzung der Kinder- und Jugendarbeit in der Regio Karlsbad-Waldbronn;
- Weiterentwicklung und Stärkung der Unity-Projekte (bisher Friendship-Jugendgottesdienste, Geländespiele, Konfi-Regiotag);
- weitere Intensivierung der Zusammenarbeit in der Konfirmandenarbeit der Regio-Gemeinden.

Für diese Arbeitsfelder wünschen wir uns eine Person, die

- eine persönliche Beziehung zu Jesus Christus freudig lebt und verkündigt;
- ein Herz für Jugendliche hat und ihnen wertschätzend begegnet;
- gerne im Team arbeitet;
- praktische Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit, gerne auch im Ehrenamt, mitbringt;
- sich mit kreativen und innovativen Ideen einbringt und aufgeschlossen ist für bewährte und neue Konzepte.

Unser Angebot:

- lebendige Kirchengemeinden mit wertschätzender Umgangskultur;
- Unterstützung durch ein engagiertes Team von ehrenamtlich Mitarbeitenden in gut eingespielten Strukturen;
- spannende Projekte mit Raum für innovative Ideen und kreative Konzepte.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Dekan Dr. Martin Reppenhagen,
Telefon: 07243 725 79 33,
E-Mail: martin.reppenhagen@kbz.ekiba.de,

oder an

Corina Dörnenburg,
Vorsitzende des Kirchengemeinderates,
Telefon: 07202 94 23 77,
E-Mail: corina.doernenburg@web.de,

oder an

Pfarrerin Andrea Schweizer
(für die Jugendarbeit Regio Karlsbad-Waldbornn),
Telefon: 0171 745 64 45,
E-Mail: andrea.schweizer@kbz.ekiba.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

24. September 2019

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Evangelischen Kirchengemeinde Neureut-Kirchfeld im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land kann ab sofort mit 75-100% besetzt werden.

Zur Evangelischen Kirchengemeinde Neureut Kirchfeld gehört seit etwa zehn Jahren ein großes Neubaugebiet auf einem Konversionsgelände. Inzwischen werden die Kinder der vielen Familien, die dort eingezogen sind, zu Jugendlichen. Der Kirchengemeinderat hat sich den Aufbau der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde zum Ziel gesetzt und dafür eine selbstfinanzierte Stelle mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit - vorzugsweise mit einem Schwerpunkt im Bereich Musik - eingerichtet.

Mögliche Ansatzpunkte der Jugendarbeit sehen wir in folgenden Bereichen:

- Mitarbeit im Konfirmandenunterricht der Gemeinde;
- Aufbau einer Jugend-Band mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und mit konfirmierten Jugendlichen;
- Angebot eines regelmäßigen Jugendgottesdienstes in Zusammenarbeit mit dem Gemeindepfarrer;

- Begleitung einer Gruppe konfirmierter Jugendlicher: wöchentliche Treffen, Angebot einer jährlichen Jugendfreizeit mit Konfirmierten;
- Schulung und Begleitung junger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Gruppe der konfirmierten Jugendlichen.

Für die Arbeit mit Kindern sehen wir als Ansatzpunkte:

- Angebot einer Kindergruppe für Grundschulkinder oder wöchentliche Mitmachaktion auf einem Spielplatz im Neubaugebiet;
- Angebot einer Arbeitsgemeinschaft an der Grundschule vor Ort, zum Beispiel gemeinsames Singen, Theater-AG mit Schwerpunkt auf biblischen Geschichten oder Einstudieren von Musicals usw.;
- Weiterführung der Kinderchorarbeit für ältere Kinder (ab 8 Jahren) als Anschluss an die bestehenden Kinderchöre für jüngere Kinder;
- Mitarbeit im bestehenden Kindergottesdienstteam.

Aus der Begegnung mit Kindern und ihren Familien können sich auch Angebote mit Familien entwickeln:

- Mitarbeit im ökumenischen Gottesdienstteam für vier Gottesdienste im Jahr: für Kindergartenkinder und ihre Familien am Sonntagnachmittag;
- Entwicklung eines neuen Angebotes: jährliche Familienfreizeit der Gemeinde;
- Kooperation mit der evangelischen Nachbargemeinde im Bereich Krabbelgottesdienste.

Wir wünschen uns eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon, die / der diese Ideen als Ansatzpunkte versteht und gern eigene Ideen und Konzepte einbringt. Darüber hinaus sollte sie / er klar einen eigenen Standpunkt vertreten und sowohl mit der katholischen Gemeinde als auch mit dem CVJM in Neureut partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Nähere Auskünfte erteilen

Pfarrer Albrecht Fitterer-Pfeiffer,
Kiefernweg 22,
76149 Karlsruhe,
Telefon: 0721 705881,
E-Mail: pfarrer@ev-kirche-kirchfeld.de,

Birgit Reith,
Mitglied des Kirchengemeinderates,
Telefon: 0721 3842031.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

24. September 2019

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Petrus- und Paulusgemeinde Konstanz im Kirchenbezirk Konstanz mit dem Schwerpunkt Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann ab sofort mit einem halben Deputat besetzt werden.

Wir sind ...

- eine große und lebendige Gemeinde in Konstanz mit Leidenschaft für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- eine Gemeinde mit zwei Kinderhäusern (Löwenzahn, Ami Melly) und einem hohen Anteil an jungen Familien;
- eine Pfarrei mit zwei Pfarrerinnen, einem regen Ältestenkreis, zahlreichen Mitarbeitenden in unterschiedlichen Gruppen und einer gemeinsamen Vision von einer einladenden Gemeinde. Wir sind bereit, neue Formen der Kinder- und Jugendarbeit zu erproben und ungewohntes Terrain zu betreten. Die jungen Familien, Kinder und Jugendlichen werden bisher erst ansatzweise durch die Gemeindeglieder erreicht. Durch bauliche Weiterentwicklungen (Kinderhaus-Neubau, Gemeindezentrums-Sanierung) können wir hier neue Möglichkeiten nutzen und frische Ideen entwickeln.

Unsere Gemeinde ist volksgemeinnützig geprägt; im Gespräch mit unseren Gemeindegliedern wollen wir Glaube und Gesellschaft aufeinander beziehen und auf die Fragen unserer Zeit gemeinsam nach christlich orientierten Antworten suchen. Dabei ist es uns wichtig, im Kontext der Ökumene und des interreligiösen Dialogs „über den Kirchturm“ zu schauen, Ressourcen zu teilen wie auch Gemeinde als einen Ort geistlicher und sozialer Beheimatung zu verstehen und zu bauen.

Die Stadt Konstanz am Bodensee ist Oberzentrum der Region und hat 85.000 Einwohner, davon sind rund 21.000 evangelisch. Mit ihrer Lage am See und der Nähe zu den Bergen zeichnet sich Konstanz durch einen hohen Freizeitwert aus. Ein großes kulturelles Angebot prägt die Stadt ebenso wie Universität und Hochschule. Alle Schularten sind vorhanden; es gibt verschiedenste Tageseinrichtungen für Kinder vom Säuglingsalter bis zum Alter von 10 Jahren.

Wir bieten ...

- Unterstützung durch zwei Pfarrerinnen und eine Sekretärin;
- viele ehrenamtlich Engagierte in der Gemeinde;
- ein gut ausgestattetes Gemeindezentrum und zwei vielfältig nutzbare Kirchen;
- Entfaltungsräume für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Familien;
- gerne Hilfe bei der Wohnungssuche.

Wir suchen eine Person,

- die bereit ist, sich in bestehende wie auch in neu zu schaffende Strukturen kollegial und offen einzubringen;

- die Pioniergeist mitbringt für die Aufbauarbeit oder Weiterentwicklung in der Leitung bzw. Begleitung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen von 2-18 Jahren: Kindergarten-Morgenskreis, Kindergottesdienst, Jungschar, Kinderbibeltage, Konfi-Teamer/innen, Jugendkreis;
- die das Team der Familienarbeit unterstützt und ehrenamtlich Mitarbeitende fördert und begleitet.

Zu der halben Stelle gehört ein Regeldeputat von 3 Stunden Religionsunterricht. Je nach Bedarf seitens des Kirchenbezirks können auf Wunsch zusätzliche Stunden im RU vergeben werden.

Die Pfarrerinnen und Ältesten der Petrus- und Paulusgemeinde Konstanz freuen sich auf neue Ideen und Impulse, die ihre engagierte Arbeit bereichern.

Auskünfte erteilen:

Pfarrerinnen Christine Holtzhausen,
Telefon: 07531 5939 10,
E-Mail:
petrus-und-paulus-gemeinde.konstanz@kbz.ekiba.de,

Pfarrerinnen Barbara Kündiger,
Telefon: 07531 5939 77,
E-Mail: barbara.kuendiger@kbz.ekiba.de,

Dekanin Hiltrud Schneider-Cimbal,
Telefon: 07531 9095 61,
E-Mail: Hiltrud.Schneider-Cimbal@kbz.ekiba.de,

Schuldekan Martin Lilje,
Telefon: 07531 9095 71,
E-Mail: schuldekanat.konstanz@kbz.ekiba.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

24. September 2019

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons mit dem Schwerpunkt Tourismusarbeit im Europa-Park Rust kann ab dem 01. März 2020 mit einem ganzen Deputat besetzt werden.

Der bisherige Stelleninhaber geht zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. Eine Einarbeitungszeit ist erwünscht. Eine Mitarbeit im Kirchenbezirk im Umfang von 25% Stellenanteil für Projektarbeit wie Konfirmandentage, Kinderbibeltage u.a. ist Teil des Stellendeputates.

Im Herzen Europas, zwischen Schwarzwald und Vogesen, liegt einer der schönsten Freizeitparks der Welt. Über 5,6 Millionen Besucher aller Nationen kommen jede Saison, um sich von über einhundert Attraktionen und Shows im Europa-Park Rust begeistern zu lassen.

Im Herbst 2005 wurde eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Europa-Park und der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie der Erzdiözese Freiburg unterzeichnet. Seitdem entwickeln der evangelische und der katholische Seelsorger in Abstimmung mit einer Steuerungsgruppe ein abwechslungsreiches Angebot der ökumenisch ausgerichteten „Kirche im Europa-Park“. Dazu gehören geistliche Tageseinstiege, vielfältige Gottesdienste, ein Spurenweg sowie eine Vielzahl thematischer Veranstaltungen. Menschen unterschiedlichsten Alters kommen so „mit Kirche ins Flirten“, wie es Martin Lampeitl, der bisherige evangelische Parkseelsorger gerne ausdrückt.

Als kirchliche Orte stehen die norwegische Stabkirche, die Böcklinskapelle und das Hotel Santa Isabel zur Verfügung. Der Europa-Park wird 2020 in unmittelbarer Nachbarschaft zur norwegischen Stabkirche einen Pavillon für die Arbeit der „Kirche im Europa-Park“ errichten. Dieser Pavillon wird die kirchliche Arbeit im Park neu ausrichten. Deshalb wird es ein wesentlicher Arbeitsbereich der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons sein, im Zusammenspiel mit der ökumenischen Steuerungsgruppe Konzepte zu entwickeln, um den neuen Kirchenpavillon mit Leben zu füllen. Angedacht sind Gruppenangebote, Ausstellungen, Andachten, Puppentheater, kleine Konzerte, Seelsorge u. a. m. In diesem Zusammenhang wird auch die Gewinnung, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden ein wichtiges Thema werden. In den vergangenen Jahren ist es bereits gelungen, einen Kreis von ehrenamtlichen Mitarbeitenden für Projekte aufzubauen.

Weitere Arbeitsschwerpunkte sind:

- Die Seelsorge mit Mitarbeitenden und Besucherinnen / Besuchern des Parks. Es gilt, ein gutes Verhältnis und Verständnis für die Künstlerinnen / Künstler und Mitarbeitenden im Europa-Park aufzubauen;
- Die Vorbereitung und Durchführung von ökumenischen Gottesdiensten. Die Gottesdienste am Ostermontag, an Erntedank, am 1. Advent zur Eröffnung der Wintersaison sowie ein Künstlergottesdienst haben sich in den letzten Jahren etabliert;
- Die Gestaltung von Kasualien (Hochzeiten, Jubelhochzeiten und Taufen; insgesamt ca. 40 im Jahr) von Mitarbeitenden und Gästen des Europa-Parks;
- Besondere Programmangebote für Parkbesucherinnen / Parkbesucher zu kirchlich besetzten Zeiten (Ostern, Erntedank, Weihnachten).

Bisher gab es eine punktuelle Zusammenarbeit mit der Evangelischen Hochschule in Freiburg. Studierende absolvierten ihr Praxissemester im Europa-Park und entwickelten Konzepte für die Tourismusarbeit. Eine Intensivierung dieser Zusammenarbeit wäre möglich und wünschenswert.

Der Europa-Park investiert in hohem Maße in digitaler Technik. Kenntnisse in digitaler Kommunikation und

Social Media wären sicherlich ein Gewinn, auch für die kirchliche Arbeit. Ein Büro steht im Park zur Verfügung.

Für diese vielfältige kirchliche Arbeit im Europa-Park wünschen wir uns eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon mit guten praktischen, seelsorglichen und religionspädagogischen Fähigkeiten. Sie / er sollte gerne im Team arbeiten, aufgeschlossen für Neues sein und eine hohe Kommunikationsfähigkeit besitzen, um Kirche in einem nichtkirchlichen Feld zu vertreten, und dabei tätig sein zu können, ohne zu vereinnahmen oder auszugrenzen. Sprachkenntnisse (Französisch und Englisch) werden nicht vorausgesetzt, erleichtern jedoch die Arbeit im Europa-Park.

Im Kirchenbezirk Ortenau arbeiten mehrere Personen mit Stellenanteilen in der Tourismusarbeit: Radwegkirchen, Freilichtmuseum Vogtsbauernhof, Nationalpark Schwarzwald. Die Dienstgruppe der vier evangelischen Kirchengemeinden im Südbezirk, auf deren Gebiet der Europa-Park liegt, unterstützt die kirchliche Arbeit im Freizeitpark.

In der Region Lahr gibt es vier weitere Stellen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone. Die Bezirksjugendreferentin hat ihren Sitz in Lahr. Mit allen besteht eine gute und kollegiale Zusammenarbeit und die Möglichkeit zur Vernetzung.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber wird zu den jährlichen Treffen des Arbeitskreises Tourismus der Evangelischen Landeskirche in Baden eingeladen.

Telefonische Auskunft und weitere Informationen durch:

Dekan Rainer Becker
Evang. Dekanat Lahr,
Doler Platz 7,
77933 Lahr,
Telefon: 07821 22054,
E-Mail: rainer.becker@kbz.ekiba.de,

PfarrerIn Ingrid Knöll-Herde
Ev. Oberkirchenrat, Referat 3,
Abteilung Seelsorge mit Zentrum für Seelsorge,
Telefon: 0721 9175 357,
E-Mail: ingrid.knoell-herde@kbz.ekiba.de,
Homepage: www.kirche-im-europapark.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

24. September 2019

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

**V. Stellen für Gemeindediakoninnen /
Gemeindediakone
Nochmalige Ausschreibungen**

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Krotzingen und im Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald kann mit einem ganzen Deputat ab sofort besetzt werden.

Informationen zur Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 6/2019 enthalten.

Für nähere Auskünfte und weitere Informationen wenden Sie sich bitte an

Dekan Rainer Heimburger,
Telefon: 07633 92557013,
E-Mail: Rainer.Heimburger@kbz.ekiba.de,

Pfarrer Rolf Kruse,
Telefon: 07633 806177,
E-Mail: Rolf.Kruse@kbz.ekiba.de.

Landeskirchlicher Beauftragter für den gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Einsatz
Werner Volkert,
Telefon: 0721 9175205,
E-Mail: Werner.Volkert@ekiba.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

24. September 2019

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Krankenhauseelsorge in Mannheim (Universitätsklinikum) kann nach dem Ruhestand der jetzigen Stelleninhaberinnen zum 1. Januar 2020 mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden.

Informationen zur Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 6/2019 enthalten.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Kirchenrätin Sabine Kast-Streib,
Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 3,
Telefon: 0721 9175 353,
E-Mail: Sabine.Kast-Streib@ekiba.de,

Dekanstellvertreterin Pfarrerin Anne Ressel,
Telefon: 0621 15300345,

Konventssprecher Pfarrer Ulrich Nellen,
Telefon: 0176 77 98 57 23.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

24. September 2019

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Die Stelle einer Bezirksjugendreferentin / eines Bezirksjugendreferenten im Kirchenbezirk Ortenau (Region Offenburg) kann ab sofort mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden. Eine Stellenteilung ist möglich.

Informationen zur Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 7/2019 enthalten.

Britta Hannemann, Bezirksjugendpfarrerin
Region Offenburg,
Telefon: 0781 55990,
E-Mail: britta.hannemann@kbz.ekiba.de,

Andrea Ziegler, Bezirksjugendreferentin
Region Lahr:
Telefon: 0170 7757640,
E-Mail: andrea.ziegler@kbz.ekiba.de,

Jörg Lange,
Bezirksjugendreferent Region Kehl,
Telefon: 0179 2290014,
E-Mail: joerg.lange@kbz.ekiba.de.

Interessentinnen und Interessenten wenden sich bitte an Landesjugendpfarrerin Ulrike Bruinings (Telefon: 0721 9175456).

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

24. September 2019

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

**VI. Sonstige Pfarrstellen
Erstmalige Ausschreibungen**

**Urlaubsseelsorge am Bodensee
Evang. Kirchengemeinde auf der Höri**

Wo wir zu Hause sind

Die Höri ist eine zauberhafte Halbinsel am Untersee, zudem eine liebevolle Gegend am Bodensee. Zahlreiche Urlauber verbringen hier in Ferienwohnungen, Hotels oder auf den Campingplätzen ihre Ferien. Sie schätzen die Möglichkeiten, die der See und die Umgebung bieten.

Über 800 Zweitwohnsitze gehören zu unserer Kirchengemeinde, die 1350 Gemeindeglieder zählt. Viele Menschen durchqueren auch nur kurz unsere Seegemeinden mit dem Auto oder mit dem Fahrrad. Sie kommen dabei auch direkt an unserem Kleinod vorbei, der Kattenhorner Petruskirche mit ihren sehenswerten Glasfenstern von Otto Dix, die in fast

jedem Reiseführer vermerkt sind. An ihr führt ein neu gebauter Radweg direkt vorbei. Eine einmalige Chance, dieses malerische Kleinod den Gästen in Führungen, Andachten und Begegnungen nahezu bringen.

Unsere Kirchengemeinde zieht sich zwischen den Ortschaften Gundholzen und Öhningen an der Grenze zur Schweiz 12 km am See entlang. Bekannte Ausflugsziele wie Radolfzell oder Stein am Rhein grenzen an unsere Kirchengemeinde.

Was wir Menschen anbieten möchten - Aufgaben der Urlaubsseelsorge

Urlauber und Feriengäste nehmen gerne kirchliche Angebote wahr. Sie sind in der Urlaubszeit offen für Gespräche und religiöse Fragestellungen und besuchen gerne unsere Gottesdienste, die wir jeden Sonntag wechselweise in Kattenhorn in der Petruskirche und in Gaienhofen im neuen Gemeindehaus feiern, das 2016 eigeweiht wurde und durch seine zentrale Lage direkt im Zentrum von Gaienhofen viele Möglichkeiten für die Urlauberseelsorge bietet.

Wir möchten unser Gottesdienstangebot während der Sommermonate durch Andachten oder Meditationen für Urlauber und Gäste erweitern.

Des Weiteren könnten wir uns vorstellen:

- ein wöchentliches Angebot für Familien;
- Gesprächsabende, die thematisch ausgerichtet sind;
- seelsorgerliche Gesprächsangebote.

Gern können Sie auch Ihre besonderen Erfahrungen, Interessen und Fähigkeiten einbringen.

Der Zeitraum der Urlaubsseelsorge erstreckt sich von August bis Mitte September.

Was wir Ihnen bieten können

- Eine sehr schöne Gegend, die Urlaub zum Genuss macht;
- Hilfe beim Suchen einer Wohnung;
- Unterstützung von Seiten des Pfarramtes.

Wir würden uns freuen, wenn sie sich für die Urlaubsseelsorge 2020 auf der Höri interessieren würden. Bei Fragen wenden sie sich bitte an das Pfarramt in Gaienhofen:

Pfarrer Roland Klaus,
Telefon: 07735 2076,
Homepage: evkirche-hoeri.de.

Urlauberseelsorge-Stelle: Evangelische Kirchengemeinde Kadelburg

Die Urlaubsregion:

Die Evangelische Kirchengemeinde Kadelburg umfasst 13 Dörfer der Kommunen Küssaberg und Hohentengen. Sie liegt am Hochrhein, direkt an der Schweizer Grenze. Die Region Küssaberg und Hohentengen ist eine beliebte Ferienregion im Rheintal am Fuße des Schwarzwalds. Der naturbelassene Rhein mit einem der letzten natürlichen Stromschnel-

len lädt im Sommer zum Wandern, Bootfahren und Baden ein. Viele Radfahrtouristen nutzen das gut ausgebaute Radnetz am Rhein entlang. Biber-Beobachtungstouren und Orchideenwanderungen werden hier angeboten. Die meisten Touristen nutzen die Angebote der Ferienwohnungen oder der vier Campingplätze direkt am Rheinufer (Kadelburg, Lienheim, Hohentengen, Herdern), die oft von Langzeitcamping belegt sind. Auf der gegenüberliegende Seite liegt Bad Zurzach mit dem bekannten Thermalbad. Die Schweiz und der Schwarzwald laden zu Ausflügen in der näheren Region ein.

Aufgaben der Urlauberseelsorge

Wie üblich besteht der Dienst der Urlauberseelsorge in einem Gottesdienst am Sonntag und einer Wochenveranstaltung. Während der Sommermonate bietet die Kirchengemeinde in der kleinen Antoniuskapelle, direkt am Rhein vor Hohentengen gelegen, Sommer-Abendandachten am Samstag an. Die Wochenveranstaltung könnte auch in der Übernahme dieser Sommerandachten bestehen. Der Gottesdienst in der Bergkirche in Kadelburg findet sonntags um 10.10 Uhr statt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann gerne eigene Impulse einbringen, sei es in Form von Vorträgen oder in Form von klassischen Angeboten der Urlauberseelsorge wie geistliche Wanderungen, Taizegebeten, u. Ä. Wichtig ist es, dass die Angebote rechtzeitig vorliegen, damit angemessen dafür geworben werden kann. Das Zielpublikum sind eher ältere Individualreisende.

Der Zeitraum:

Die Urlauberseelsorge ist für die Sommerferien August bis Mitte September erwünscht.

Wohnung:

Eine Wohnung ist nicht vorhanden. Sie muss selbst gesucht werden. Die Gemeinde kann bei der Suche gerne behilflich sein.

Ansprechperson:

Pfarrerin Andrea Kaiser,
Evangelisches Pfarramt Kadelburg,
Im Spitz 3,
79790 Küssaberg,
Telefon: 07741 3613,
E-Mail: Bergkirche@web.de,
Homepage: www.bergkirche-kadelburg.de.

Urlaubsseelsorge Kappelrodeck-Ottenhöfen - Nationalpark Schwarzwald

Die Urlaubsregion

Das Gebiet der Kirchengemeinde Kappelrodeck-Ottenhöfen erstreckt sich im Acher- und Sasbachtal von der Vorbergzone mit berühmten Weinlagen bis hinauf an die Schwarzwaldhochstraße und den Gipfel der Hornisgrinde. In den politischen Gemeinden Kappelrodeck, Ottenhöfen, Seebach und Sasbachwalden finden sich ganzjährig zahlreiche Gäste ein, die sich z. B. kulinarisch verwöhnen lassen möchten. Im Sommer kommen Wanderfreunde voll auf ihre

Kosten, im Winter ist Wintersport möglich. Seit 2014 lockt der bisher einzige Nationalpark Baden-Württembergs, der Nationalpark Schwarzwald, zusätzliche Gäste in unsere Gemeinde. Die Verwaltung desselben befindet sich am Ruhestein, wo sich ein neues Besucherzentrum im Bau befindet, das bis 2020 fertiggestellt werden soll. Es besteht eine sehr gute Ferieninfrastruktur.

Aufgaben der Urlaubsseelsorge

Erwartet wird die Gestaltung der Sonntagsgottesdienste an unseren Predigtorten in Kappelrodeck, Ottenhöfen und Sasbachwalden. Während der Sommerferien findet jeden Sonntag nur ein Gottesdienst abwechselnd an den genannten Orten statt. Der Gemeinderaum in Kappelrodeck steht für weitere Veranstaltungen zur Verfügung. Das Pfarramt kann genutzt werden. Angebote aus eigener Neigung heraus sind möglich und erwünscht. Eine Bereitschaft zur Mitwirkung bei Kasualien und ökumenischen Veranstaltungen ist wünschenswert.

Zeitraum

Sommerferien 2020

Wohnung

Eine Wohnung ist nicht vorhanden. Die Vermittlung einer Ferienwohnung oder eines Stellplatzes kann gerne übernommen werden.

Ansprechpartner

Pfarrer Andreas Moll
Grüner Winkel 53,
77876 Kappelrodeck,
Telefon: 07842 98896,
E-Mail: evkikappel@t-online.de.

Urlaubsseelsorge Insel Mainau - Konstanz-Litzelstetten

(von Juli bis September 2020 für vier Wochen)

Die Blumeninsel Mainau zieht jährlich über eine Millionen Tagestouristen an. Ihnen wollen wir mit dem Dienst der Urlauberseelsorge spirituelle Angebote in Andachten und Gottesdiensten auf der Insel Mainau bieten. Hier feiern wir sonntags einen ökumenischen Gottesdienst, dienstags und donnerstags bieten wir musikalische Mittagsandachten in der Schlosskirche an. Gerne kann die Bewerberin / der Bewerber eigene Impulse einbringen.

Das Pfarramt steht als Arbeitsraum zur Verfügung. Eine Wohnung ist nicht vorhanden, die Vermittlung einer Ferienwohnung oder eines Wohnwagens auf einem Campingplatz kann die Gemeinde jedoch gerne übernehmen.

Information beim Pfarramt Litzelstetten
Holdersteig 25 a,
78465 Konstanz-Litzelstetten,
Telefon: 07531 94420,
E-Mail: Konstanz-Litzelstetten@kbz.ekiba.de,
Bürozeiten Sekretärin: Di, 10-12 Uhr; Do, 16-18 Uhr,
Homepage: www.ev-kirche-litzelstetten.de.

Urlaubsseelsorge Meersburg am Bodensee

Die malerische Altstadt mit Burg und Schloss, die idyllische Lage am See, die Berge, Österreich und die Schweiz in der Nähe, machen Meersburg und Umgebung zu einem beliebten Urlaubs- und Ausflugsziel und ziehen jährlich Tausende von Besuchern an. Mit der Bibelgalerie hat Meersburg einen besonderen Anziehungspunkt für Gruppen wie auch für Individualreisende. Ein Publikumsmagnet ist die barocke evangelische Schlosskirche in Meersburg, sehr beliebt auch als Hochzeits- oder Taufkirche. Auch die Winzergemeinde Hagnau, die zur Kirchengemeinde Meersburg gehört, ist ein beliebter Urlaubsort. Die dortige evangelische Kirche mit modernen künstlerischen Glasfenstern wird ebenfalls gerne von Touristen aufgesucht.

Der Dienst der Urlaubsseelsorge besteht wie üblich in sonntäglichen Gottesdiensten in Meersburg und in Hagnau. Am Freitagvormittag findet ein Morgengebet in der Schlosskirche statt, das gerne mit einer spirituellen Kirchenführung verbunden werden kann. Weitere Angebote mit kurzen Impulsen in den Kirchen, dem Garten der Bibelgalerie oder an anderen Orten bieten sich an, ebenso wie kleine geführte Wanderungen, wobei die Bewerberin / der Bewerber eigene Schwerpunkte setzen kann. Die Zusammenarbeit mit der Bibelgalerie eröffnet weitere Möglichkeiten. Grundsätzlich erwarten wir die Bereitschaft, eventuell auch die ein oder andere Kasualie wahrzunehmen.

Die Urlaubsseelsorge ist in den Sommerferien, vor allem im August, gewünscht.

Eine Wohnung ist nicht vorhanden. Die Kirchengemeinde hilft gerne bei der Wohnungssuche.

Pfarrer Sigrid Süß-Egervari,
Evangelisches Pfarramt Meersburg,
Von-Laßberg-Str. 3,
88709 Meersburg,
Telefon: 07532 808078,
E-Mail: Sigrid.suess-egervari@kbz.ekiba.de.

Urlaubsseelsorge am Bodensee Evang. Kirchengemeinde Heilig-Geist auf der Insel Reichenau

Wo wir zu Hause sind

Die Insel Reichenau liegt mitten im Untersee, ist allerdings seit 1838 durch einen Damm mit dem Festland verbunden, über den ein Rad- und Fußweg und eine Landesstraße auf die Insel führen. Das Einzugsgebiet unserer Kirchengemeinde umfasst die ganze Gemeinde Reichenau mit ihren Festlandsortsteilen Waldsiedlung und Lindenbühl. Rund 200 Zweitwohnsitze zählt unsere Kirchengemeinde, der derzeit 860 Gemeindeglieder angehören.

Im Herzen der Insel liegt etwas verborgen und daher zu ruhiger Einkehr einladend am Rauhofweg nahe der Mittelzeller Straße unsere 1961 bis 1963 erbaute Heilig-Geist-Kirche, ein sehenswertes Gesamtkunst-

werk des Heidelberger Malers, Buntglas- und Glockenzier-Künstlers Harry MacLean (1908-1994).

Im milden Bodenseeklima liegt die Insel wie eine Pflugschar im Untersee, so dass so manches Gewitter nördlich oder südlich mit Abstand an ihr vorüberzieht ...

Zahlreiche Tagesgäste besuchen hier vom März bis November die Insel mit ihren vier (!) Kirchen, die seit 2001 als Ensemble zum Weltkulturerbe der Menschheit zählt. Außerdem verbringen hier viele Urlauber aus dem In- und Ausland in Ferienwohnungen, Hotels oder auf dem Campingplatz „Sandseele“ ihre Ferien. Weitere beliebte Ausflugsziele wie die Insel Mainau, der Wildpark bei Allensbach und Konstanz mit Sealife-Center, Archäologischem Landesmuseum etc. liegen im Umkreis von maximal 12 Kilometern.

Was wir Menschen anbieten möchten - Aufgaben der Urlaubsseelsorge

Urlauber und Feriengäste sind kirchlichen Angeboten gegenüber erstaunlich aufgeschlossen. In der Urlaubszeit treten religiöse Fragen oft wieder neu ins Bewusstsein und nähren das Interesse an unseren wöchentlichen Gottesdiensten sonntags um 10.15 Uhr, an Kirchenkonzerten, die auf der Insel stattfinden, und an Gesprächen, z. B. beim Kirchkaffee oder auch unter vier Augen. Darüber hinaus besteht wöchentlich auch die Möglichkeit, bereits um 9 Uhr einen Gottesdienst in der Ökumenischen Kapelle des Reichenauer Zentrums für Psychiatrie auf dem Festland zu feiern.

Je nach Neigung der Urlaubsseelsorger / Urlaubsseelsorgerinnen möchten wir unsere spirituelle Palette während der Sommermonate durch Andachten wie Taizé-Gebet, geistliche Kirchenführungen für Kinder und für Erwachsene (<http://heiliggeistkirche-reichenau.de/kirchenfuehrer.html>) erweitern. Des Weiteren könnten wir uns z. B. vorstellen:

- ein seelsorgliches Gesprächsangebot (nach Absprache);
- Gesprächsabend zu einem Thema Ihrer Wahl;
- ein wöchentliches Angebot für Familien, z. B. auf dem Campingplatz Sandseele;
- soweit Interesse bzw. Bereitschaft besteht, ggf. auch Taufen und Trauungen.

Liebend gerne profitieren wir auch von Ihren persönlichen Charismen und Steckenpferden!

Zeiten für Urlaubsseelsorge sind zum einen die Pfingstferien (zwei Wochen ab Pfingsten) und zum anderen die Sommerferien, ca. Ende Juli bis Mitte September, insbesondere auch während der urlaubsbedingten Abwesenheit der Pfarrerin.

Was wir Ihnen bieten können

- Urlaub auf unserer „Seligen Insel“ (so der lateinische Name der Insel: „Augia felix“);
- Hilfe beim frühzeitigen Finden einer Wohnung bzw. Nutzen der Pfarrwohnung bei Urlaub der Pfarrerin;

- Unterstützung von Seiten des Pfarramtes und des Ältestenkreises in allen Belangen.

Auf Ihr Interesse an Urlaubsseelsorge 2020 auf der Insel Reichenau freuen wir uns sehr!

Mit Ihren Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an unser Insel-Pfarramt:

Katja Duncker,
Pfarramtssekretärin (MO-FR, 9-11 Uhr) und

Pfarrerin Sabine Wendlandt,
Telefon: 07534 91007,
Fax: 07534 91008,
E-Mail: info@heiliggeistkirche-reichenau.de,
Homepage: www.heiliggeistkirche-reichenau.de.

Urlauberseelsorge Kirchengemeinde Wertheim

Wertheim liegt in Baden ganz oben: Hier in Wertheim mündet die Tauber in den Main. Entlang der beiden Flüsse gibt es viele reizvolle Rad- und Wanderwege, die die Ferienregion „Liebliches Taubertal“ bis hin nach Rothenburg oder das Mainviereck bei Würzburg sowie den benachbarten Spessart bis nach Aschaffenburg durchziehen. Wertheim ist so das Ziel vieler Gäste aus nah und fern, die von der tauberfränkischen Kulturlandschaft und den touristischen Möglichkeiten Wertheims von Campingplätzen über Ferienwohnungen bis hin zur Pensions- bzw. Hotelunterbringung begeistert sind (www.wertheim.de). Neben Einzelreisenden und Radtouristen besuchen auch viele in- und ausländische Reisegruppen Wertheim per Bus oder machen hier einen Stopp mit dem Hotelschiff auf dem Weg von Rotterdam über den Rhein mainaufwärts und den Main-Donau-Kanal nach Wien oder Budapest

Aufgaben der Urlauberseelsorge

Die frisch renovierte spätgotische Stiftskirche liegt als geistliches und geistiges Zentrum im Herzen der Altstadt Wertheims. Sie ist tagsüber immer geöffnet und als Radwegkirche und seit Sommer 2018 auch als Pilgerkirche zertifiziert. Mit ihrer reichen Innenausstattung ist sie integraler Bestandteil fast aller Stadtführungen. Neben den Sonntagsgottesdiensten nutzen viele Urlauber und Tagesgäste die gute Gelegenheit, hier innezuhalten und eine Kerze an unserem Weltkugelleuchter anzuzünden oder Anliegen in das aufliegende Gäste- bzw. Fürbittbuch einzutragen.

Unsere ehrenamtlichen Kirchenhüter sind gefragte Gesprächspartner, die sich ebenso wie die Pfarrerrinnen der Kirchengemeinde auf eine Unterstützung durch den Einsatz der Urlaubsseelsorge freuen. Offene Andachten oder andere spirituelle bzw. kirchenraumpädagogische Angebote wie z. B. Pilgerwege wollen wir gerne mit der Urlaubsseelsorge realisieren. Neben der Stiftskirche stehen dazu auch die Marienkapelle sowie sehenswerte Wehrkirchen und das ehemalige Zisterzienserkloster Bronnbach in der näheren Umgebung zur Verfügung.

Zeitraum

Die Saison dauert in Wertheim von April bis Oktober, wobei in den Pfingstferien, aber auch in den Monaten Juli bis September die meisten Besucher zu verzeichnen sind.

Wohnung

Bei der Suche nach einer geeigneten Ferienwohnung ist die Kirchengemeinde gerne behilflich.

Ansprechperson

Pfarrerin Dr. Verena Mätzke,
Evang. Pfarramt der Emmausgemeinde,
Mühlenstr. 3- 5,
97877 Wertheim,
Telefon: 09342 1367,
E-Mail: verena.maetzke@kbz.ekiba.de,
Homepage: www.kirchenbezirk-wertheim.de.

Personalnachrichten



Der HERR ist treu, der wird euch stärken und bewahren.

2. Thess. 3,3

Gestorben:

Pfarrer i. R. Manfred L i e b i g, zuletzt in Malsburg-Marzell, am 27. Juni 2019.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0

Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.